

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 76 (1956)

Artikel: Walther von der Vogelweide : ein Schweizer?
Autor: Corrodi, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Walther von der Vogelweide

— ein Schweizer?

Von Bundesrichter Dr. Paul Corrodi.

Gewiß ändert es an der Bedeutung des großen Minnesängers und Spruchdichters nichts, ob er nun aus Oesterreich, aus Franken, aus Südtirol oder Böhmen oder aus dem Gebiete der heutigen Schweiz stammte. Historiker mag aber die Frage interessieren. Und da, wie neuerdings behauptet wird, seine Wiege gar auf dem Boden des heutigen Kantons Zürich gestanden haben soll, so dürfte sie auch die Teilnahme des Leserkreises des „Zürcher Taschenbuches“ finden.

Walther von der Vogelweide¹⁾, geboren ums Jahr 1170, als Minnesänger ein Schüler Reinmars des Alten, lebte bis zum Tode Herzog Friedrichs von Oesterreich (1198) am Wiener Hofe. Dann beginnt ein oft von Not bedrängtes Leben als fahrender Dichter, währenddessen er sich zeitweise an fürstlichen Höfen aufhielt oder zu Großen in dienstlichen oder sonstigen Beziehungen stand, so zu Herzog Leopold von Oesterreich, zu den Landgrafen Hermann und Ludwig von Thüringen, zu Markgraf Dietrich von Meißen, Herzog Bernhard von Kärnten,

¹⁾ Es besteht eine reiche Walther-Literatur; sie findet sich verzeichnet bei Karl Kurt Klein: Zur Spruchdichtung und Heimatfrage W's v.d.V., Innsbruck 1952, S. 123ff. In erster Linie steht W. Wilmanns: W.v.d.V., 3. Aufl. 1917, mit dem reich kommentierten Abdruck der Lieder und Sprüche, und: Leben und Dichtung W's.v.d.V., 2. Aufl. besorgt von Victor Michels 1916, deren Autorität mir auch heute noch unerschütterter erscheint. Ferner: Konrad Burdach: Reinmar der Alte und W.v.d.V., 2. Aufl. 1928. Ich halte mich bezüglich der allgemeinen Angaben an Wilmanns/Michels, ohne jeden Satz mit einem Seitenhinweis zu versehen.

Graf Diether von Razenellenbogen, Erzbischof Engelbert von Köln, Bischof Wolfger von Passau, nachmals Patriarch zu Aquileja, vor allem aber zu dem deutschen Könige Philipp von Schwaben und zu den Kaisern Heinrich VI., Otto IV. und Friedrich II. Dieser gab ihm um 1220 ein Lehen und damit die Selbsthaftigkeit in einem eigenen Heim. Walther starb um 1228, wohl in Würzburg. Er überragt die zeitgenössischen Dichter durch die Lebendigkeit des Gefühls, die Fülle der Formen in Lied und Spruch, durch Anschaulichkeit und Reichtum des sprachlichen Ausdrucks. Zu einer Vermenschlichung der Liebesdichtung und zur Entdeckung der Natur hat er viel beigetragen. In seiner Spruchdichtung brach er der politischen Lyrik Bahn; er geißelte darin die Fürsten, Papst und Kaiser in ihrem Widerstreit und betonte die Würde des Reiches und der ritterlichen Gesinnung.

Die Frage der Herkunft Walthers hat im vergangenen und im gegenwärtigen Jahrhundert unzählige gelehrte Federn in Tätigkeit gesetzt. Das Ergebnis lautet für den unbefangenen Beurteiler nach wie vor: Ignorabimus! Dabei wird es bleiben, solange nicht neues, authentisches Material bekannt wird, aus dem sich sichere Schlüsse ziehen lassen — was nicht eben wahrscheinlich ist. Allerdings wurde ja erst 1874 die einzige bisher bekannte urkundliche Erwähnung Walthers aufgefunden, die Notiz in den Reiserechnungen des Bischofs von Passau, Wolfger von Ellenbrechtskirchen, über eine am 12. November 1203 in Beiselmauer bei Wien — dem sagenberühmten Beizenmüre, wo König Ekel im alten Palaste Kriemhild erwartete — erfolgte Auszahlung für einen Pelzrock: *Walthero cantori de vogelweide pro pellicio V solidos longos*, worin man übrigens vielleicht nicht eine milde Gabe des Bischofs an den fahrenden Sänger, sondern eine übliche Leistung des Dienstherrn an den Ministerialen zu erblicken hat²⁾.

Sieben Städte stritten einst um die Ehre, Heimat Homers zu sein; vierzehn deutsche Landschaften sollen sich den Rang als Herkunftsland Walthers streitig gemacht haben. Es ist nicht der Zweck dieser Studie, die Geschichte dieser Bewerbungen und Gelehrtenfehden zu schreiben. Walther selbst bezeugt in einem Spruche:

²⁾ So R. Burdach S. 55. Anderer Meinung Edward Schröder: Walthers Pelzrock, in Nachrichten v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1932, phil.-hist. Klasse, S. 262.

Ze österrîche lernde ich singen unde sagen,
dâ wil ich mich allererst beklagen.

Aus dieser gewiß verlässlichen und eindeutigen³⁾ Angabe ist mit Sicherheit zu schließen, daß er die für seine Ausbildung maßgebenden Jahre in Oesterreich verlebt hat, nicht aber auch, daß er dorthier stammte. So hat die Annahme Wilmanns/Michels'⁴⁾, daß wir die Geburtsstätte Walthers zwar nicht bestimmen, als Land seiner Heimat in diesem eingeschränkten Sinne aber mit gutem Grunde das Oesterreich der Babenbergischen Herzöge ansehen dürfen, viel für sich. Zu einer Kritik der verschiedenen Herkunftshypothesen, unter denen die schweizerische, die österreichische, die fränkische, die südtirolische und die böhmische am meisten zu reden gaben, fehlt leider der Raum. Wir müssen uns auf die Darstellung der schweizerischen beschränken, die uns am nächsten angeht, namentlich nachdem in den letzten Jahren behauptet wurde, Walthers Wiege habe auf dem Boden des heutigen Kantons Zürich gestanden.

Der älteste Herkunftsanspruch

ist der thurgauische⁵⁾. Es gab in der Stadt St. Gallen einst ein Bürgergeschlecht des Namens Vogelweider⁶⁾. In der Schweizerchronik des Johannes Stumpf wird in den früheren Ausgaben berichtet, daß Abt Eglolf Blarer 1430 die Burg Berneck bei St. Gallen „Hannsen Vogelweyden, ein Burger“, verkauft habe. Beigegeben ist das Wappen der Vogelweider, in Silber ein blauer Schrägrechtsbalken, belegt mit drei goldenen Sternen. In der von Professor Kaspar Waser und Pfarrer Markus Widler besorgten dritten Auflage der Chronik von 1606 findet sich erstmals hierzu folgender Zusatz: „Sonst ist Vogelweid ein alt

³⁾ trotz der Kritik P. Alban Stöcklis in W. v. d. V. ein Schweizer (1953) S. 13, der übrigens den Sinn des Spruches in sein Gegenteil verkehrt (in Oesterreich habe Walthar „diesen Rügeton, dieses Schelten“ gelernt).

⁴⁾ S. 73.

⁵⁾ Heinrich Kurz: Über Ws.v.d.V. Herkunft und Heimat, Programm der aargauischen Kantonschule, 1863, S. 20ff.

⁶⁾ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBL) VII, S. 288. Handschriftliche genealogische Aufzeichnungen Daniel Wilhelm Hartmanns: „Ausgestorbene Geschlechter“, auf der Stadtbibliothek St. Gallen (Vadiana), sub verbo Vogelweider.

Schloßz geweßt im Oberen Turgow gelegen: davon berühmte Leut kommen an der Herzogen in Schwaaben Hof bekannt. Walther von der Vogelweid war ein frommer, biderber, notthaffter Ritter, an Keyfers Philippi Hof: wie sölchs bezeuget sein selbst eigen Lied in einem uralten Buch unter Keyser Heinrich vnd König Cunraden dem jungen geschriben: darinnen auch sein Waapen abgemalet, hat aber nichts mit disem gleychs.“ Unter diesem uralten Buch hat man mit Recht die Manessische oder Große Heidelberger Liederhandschrift⁷⁾ verstanden, die, wohl aus dem Besitze des Ulrich Fugger stammend, 1584 in die kurpfälzische Bibliothek zu Heidelberg, die Palatina, gelangte, wahrscheinlich vom kurfürstlichen Rat Johann Philipp Freiherr von Hohenax, als er 1593 den Dienst quittierte, mit nach seinem Schlosse Forstegg im Rheintal genommen wurde und erst Jahre nach seinem 1596 erfolgten gewaltsamen Tode, 1607 nach Heidelberg zurückkam. In der Zwischenzeit war sie an verschiedene Liebhaber und Gelehrte ausgeliehen worden, unter anderem an den Polyhistor Melchior Goldast⁸⁾. Von ihm stammt die zweite Angabe über die schweizerische Herkunft Walthers: In seiner *Replicatio pro Sac. Caesarea et regia Francorum majestate, illustrissimisque Imperii Ordinibus etc.* (1611) beruft er sich für eine Stellungnahme gegen Ansprüche des Papsttums auf *Bitate ex pretiosissimo aureae antiquitatis cimelio, quod in sereniss. Electoris Palatini palatio Heidelbergensi adseruatur*, darunter auf solche aus Walthers Dichtungen, den er mit den Worten einführt: *Et primo loco occurrit Walther von der Vogelweide, popularis meus et caesaris Philippi consiliarius domesticus*, und gegen den Schluß der Zitatenreihe nochmals *popularis meus*, seinen Landsmann, nennt. Da Goldast aus Bischofszell stammte, bezeichnet er damit Walther wohl nicht nur als Schweizer, sondern insbesondere als Thurgauer. Trotzdem diese Schrift erst 1611 im Druck erschien, geht vermutlich auch die Angabe in der Stumpffschen Chronikausgabe von 1606 auf Goldast zurück, der die Heidelberger Handschrift, wie sich aus seinen Briefen ergibt, schon 1601

⁷⁾ Rudolf Sillib: Zur Geschichte der Großen Heidelberger (Manessischen) Liederhandschrift und anderer Pfälzer Handschriften, 1921.

⁸⁾ HZL III, S. 590. Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) IX, S. 327 ff.

kannte und 1604 Teile derselben veröffentlichte. Auf die Angaben Goldasts und der Stumpf'schen Chronik haben sich spätere Autoren gestützt, so Johann Jakob Bodmer; und die schweizerische, insbesondere thurgauische Herkunft Walthers galt als ausgemachte Sache — bis das kritische 19. Jahrhundert den Dingen näher auf den Grund zu gehen suchte und keinerlei Unterlagen für die Angabe der Stumpf'schen Chronik finden konnte. Als gar auf Ludwig Uhlands Anfrage der gelehrte Geschichtsschreiber St. Gallens, Jldesons von Arx, erklärte, er bezweifle sehr, daß Walthar von St. Gallen sei, da das Geschlecht Vogelweider nie in ältern Zeiten vorkomme, sondern erst im 15. Jahrhundert, wo von allen Orten her Leute sich in St. Gallen ansiedelten, wurde selbst Uhland, der sonst geneigt gewesen wäre, Walthar für einen Thurgauer zu halten, bewogen, dessen schweizerische Herkunft in Zweifel zu ziehen. Und da ein Schloß Vogelweide im oberen Thurgau oder sonstwo sich weder in natura noch in Urkunden finden ließ, selbst nicht von dem besten Kenner und Bearbeiter der Geschichte des Kantons Thurgau, Johann Adam Pupikofer⁹⁾, gelangte man zur Überzeugung, daß die Stelle in der Stumpfausgabe von 1606 von ihren Bearbeitern, veranlaßt durch das damalige Wiederauftauchen der während Jahrhunderten vergessen gewesenen Großen Heidelberger Liederhandschrift, lediglich „eingeschwärzt“ worden sei, offenbar als *pia fraus* verstiengenen Lokalpatriotismus'. Und daß man Melchior Goldast „unverzeihlichen Mangel an Kritik, sogar Fälschungen, d. h. eigenmächtige Konstruktion solcher Nachrichten, die er bei Chronisten und andern Schriftstellern gefunden habe“, vorwerfen zu können glaubte⁸⁾, trug nicht zur Wiederherstellung des entschwundenen Kredits der Behauptung von der thurgauischen Herkunft Walthers bei.

War Walthar ein Schweizer?

Josef Nadler, der die Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften und diejenige Oesterreichs geschrieben und als erster die Stammeseigenschaften in der Dichtung besonders ins Auge gefaßt hat, erblickte in Walthar das Urbild des Oesterreichers, der in seiner Dichtung nach Gehalt, Gesin-

⁹⁾ Geschichte der alten Grafschaft Thurgau, 2. Aufl. 1886, I, S. 417.

nung und Stil das Wesen des österreichischen Volkes am tiefsten bezeuge¹⁰⁾. Von Angehörigen eines anderen Volkes kann dies kaum zuverlässig überprüft werden. Mir als Schweizer aber scheint, daß Walthar sich durch seinen Charakter, seine Lebensführung, ja seine Dichtung nicht als Schweizer darstellt. Unser Land war damals in Belangen künstlerischer und literarischer Produktion Provinz. Die bei uns heimischen Dichter schritten nicht in der vordersten Reihe der Zeitgenossen, sondern hielten sich eher an berühmte Beispiele von auswärts. Walthar aber ist der Protagonist, der Vorläufer in der mittelhochdeutschen Dichtung. Auch sein leidenschaftliches, unruhewolles Wesen sticht ab von unserem eher bedächtigen, sachlich nüchternen. Unsere zu wirklichem Ruhme gelangten Dichter (der Zwölfer, Sihlherr und Verleger Salomon Geßner, die Pfarrer Johann Caspar Lavater und Albert Bihius, der Staatschreiber Gottfried Keller und der Rentner Conrad Ferdinand Meyer) waren diligentes patres familias — Gottfried Keller wäre es wenigstens gerne geworden — die neben der Literatur ihrem bürgerlichen Berufe nachgingen und im schönen Heimatlande blieben. Aber auch schon unsere Minnesänger waren solide Leute. Die vornehmen Freiherren Wernher von Teufen und Jakob von Wart hausten auf ihren Stammburgen in der lieblichen und wildreichen Landschaft am Jochel unten, die angesehenen Ministerialen des Abtes von St. Gallen, Ulrich der Truchseß von Singenberg und Konrad der Schenk von Landegg, auf den ihren in den nicht minder gesegneten Gegenden an der Thur oben, kaum daß einmal die Teilnahme an einem Heereszug oder einem Hoflager das Idyll unterbrach. Von dem ewig ruhe- und rastlosen Wanderleben Walthars durch halb Europa, von seinen Nöten und Plackereien ist keine Rede; der Truchseß von Singenberg macht sich ja in einem etwas selbstgefälligen Spruche halb lustig über seinen Meister von der Vogelweide: der klage so sehr, wie ihn dies und jenes plage, das ihm, dem Truchseßen, noch nie zu schaffen gemacht¹¹⁾. Aber auch von dem nicht immer zurückhaltenden Auftreten Walthars an den Höfen der verschiedensten Großen, von dem leidenschaftlichen Rufen im weltpolitischen Streit, von den in seinen Gedichten enthaltenen hitzigen Schmä-

¹⁰⁾ Josef Nadler, Literaturgeschichte Oesterreichs, S. 58.

¹¹⁾ S. nachstehend S. 20.

hungen von Segnern und gewesenen Gönnern ist bei unseren Leuten keine Rede. Das alles entspricht dem schweizerischen Charakter nicht. Doch ist dies natürlich Gefühlsache.

Aber wir besitzen, glaube ich, ein ziemlich schlüssiges Zeugnis aus Walthers eigener Hand dafür, daß er nicht schweizerischer Herkunft war. In dem Liede, das mit den Worten beginnt: Ir solt sprechen willekomen, und das Wilmanns in seiner Ausgabe der Texte (1882) in — vielleicht etwas zu stark betontem — begeisterten Patriotismus „Deutschland über alles“ überschrieben hat, rühmt Walthar deutsche Zucht und deutsche Frauen:

Von der Elbe unz an den Rin
und her wider unz an Ungerlant
mugen wol die besten sîn,
die ich in der werlte han erkant.
Ran ich rehte schouwen
guot gelaz und lip,
sem mir got, sô swüere ich wol, daz hie diu wip
bezzet sint danne ander frouwen...

Also wirklich ein begeistertes Loblied auf das Deutschtum. Nun schließt dieses natürlich für die damalige Zeit die alemannische Schweiz mit ein. Aber die Grenzziehung ist es, die auffallen muß: von der Elbe bis an den Rhein und von da wieder zurück bis zum Ungarland sind nach ihm die besten, die er auf der Welt fand. Und da ist nun eben das Gebiet der heutigen Schweiz nicht inbegriffen: Man nehme die Europakarte und fahre mit dem Finger von der Elbe bis an den Rhein und von da gegen Ungarn! Es sind die Lande östlich des Rheins gemeint. Das linke Ufer ist ausgeschlossen und damit eben das heute schweizerische Gebiet, insbesondere der Thurgau und der Aargau. Würde aber Walthar aus diesen Gegenden stammen, so hätte er gewiß seine engeren Landsleute nicht von seinem Lobspruche ausgeschlossen. Nun mag man vielleicht sagen, er habe natürlich das ganze deutsche Sprachgebiet gemeint und sich nur ungenau ausgedrückt, weil er dessen Grenzen zu wenig scharf ins Auge gefaßt habe. Wohl möglich, aber gerade das läßt seine Herkunft aus der Schweiz verneinen; denn hätte seine Wiege im Thurgau oder im Aargau, also unweit des Rheins gestanden, so wäre ihm ohne weiteres bewußt gewesen, daß herwärts des Stromes,

auf dessen linkem Ufer, auch noch deutsches Land, nämlich eben gerade seine Heimat liege, und er hätte ganz von selbst eine andere Umschreibung des Bezirkes, in dem er die besten fand, gewählt.

Nach diesen mehr allgemeinen Betrachtungen trete ich nun auf zwei Versuche ein, Walthern für die Schweiz zu reklamieren, von denen der eine freilich schon mehr als 90 Jahre alt ist, der andere aber aus neuester Zeit stammt. Er ist es denn auch, der Anlaß zu dieser Studie gegeben hat.

Herkunft vom Hofe Wäldi im sanktgallischen Fürstenlande?

Im Jahre 1863 veröffentlichte Heinrich Kurz als Zugabe zum Programm der Aargauischen Kantonschule, an welcher er als Professor wirkte, eine Abhandlung „Über Walthers von der Vogelweide Herkunft und Heimat“. Diese geht davon aus, Walther sei „bürgerlichen Standes“ gewesen, wofür sie sich auf Stellen in seinen Dichtungen beruft, die mir aber einen solchen Schluß nicht zuzulassen scheinen. Die Wissenschaft nimmt an, daß Walther aus adeligem Geschlecht stammte. Es fehlt der Raum, dies hier näher darzutun¹²⁾.

Unser Autor¹³⁾ glaubt dann, einen Beweis dafür, daß Walther aus der Schweiz stamme, in der ersten Strophe seines „Heimatliedes“ oder, wie Wilmanns es nennt, der „Elegie“ zu finden:

Owè war sint verschwunden alliu miniu jâr!
ist mir min Leben getroumet, oder ist es wâr?
daz ich ie wânde, daz iht waere, was daz iht?
dar nâch hân ich geslâfen und enweiz es niht.
nû bin ich erwachet, und ist mir unbekant,
daz mir hie was kündic als min ander hant.

¹²⁾ Wilmanns/Michels, S.62. Paul Kluckhohn: Ministerialität und Ritterdichtung, in Zeitsch. f. deutsches Altertum u. d. Lit. 52 (1910), S. 160. Neuestens: Klein, S. 11 ff., der durch scharfsinnige Auslegung des Tegernsee- und der beiden Ake-Sprüche m. E. überzeugend nachweist, daß Walther ritterbürtig, aber nicht Ritter war. Er lebte denn ja auch keineswegs als miles (Ritter, nach unseren Begriffen etwa Berufsoffizier), sondern als cantor (Sänger).

¹³⁾ worunter im Folgenden Heinrich Kurz verstanden wird.

liut unde lant, dà ich von kinde bin erzogen,
die sint mir frömde worden reht, als ez si gelogen.
die mine gespîlen waren, die sint traege unt alt.
bereitet ist daz velt, verhouwen ist der walt:
wan daz daz wazzer fliuzet, als ez wilent flôz,
für wâr ich wânde, mîn unglücke wurde grôz.
mich grüezet maneger trâge, der mich bekande ê wol.
diu welt ist allenthalben ungenâden vol.
als ich gedente an manegen wünneclîchen tac,
die mir sint enpfallen gar als in daz mer ein slac,
iemer mære ouwê.

„Walthar sagt“, meint unser Autor, „er habe das Land seiner Geburt seit einer so großen Reihe von Jahren nicht gesehen, daß er weder Land noch Leute mehr kenne. Diese Äußerung kann sich nun eben so wenig auf Franken als auf Oesterreich beziehen, denn auf seinen Wanderungen von Oesterreich nach Thüringen usw. lag Franken auf seinem Weg, und es ist kaum anzunehmen, daß er bei solchen öfters wiederkehrenden Gelegenheiten nicht in seine Heimat gegangen wäre. Dieselbe muß von den Wegen, auf denen ihn seine vielfachen Wanderungen führten, notwendig abgelegen sein, so daß es ihm nicht leicht war, auch mit Aufopferung einiger Tage in dieselbe zu gelangen. Nun kann aber, da Walthar sicherlich kein Norddeutscher war, sondern aus dem Süden stammte, nur Schwaben oder die Schweiz seine Heimat gewesen sein, denn Bayern, das er übrigens bereiste, wie aus einem Gedichte hervorgeht, lag ja auf seinem Wege von Oesterreich nach Thüringen. Nach Schwaben scheint keine einzige, auch nicht die leiseste Andeutung zu weisen, wie denn auch niemand noch an dieses Land gedacht hat. Es bliebe somit nur die Schweiz übrig.“

Kurz ist nicht der einzige, der in der „Elegie“ einen unwiderleglichen Beweis für die Herkunft Walthers aus „seinem“ Lande gefunden zu haben glaubt. Gerade in neuester Zeit ist dieser „Beweis“ wieder aufgetaucht. Klein (1952, S. 113ff.) und Stöckli (1953, S. 37/38) bringen ihn für ihre Herkunftstheorie vor. Rein Geringerer als Konrad Burdach hat dieses Bemühen mit sanftem Spotte bedacht: „Immer wieder“, schreibt er, „tauchen Betrachtungen auf wie folgende: Walthers Heimat müsse

entlegen, von seinen sonstigen Reisewegen entfernt gewesen sein, damit es sich begreifen lasse, daß er sie erst auf der Fahrt nach Italien zum Kreuzzug nach langer Trennung zum erstenmal wiedergesehen habe... Oder vollends man forscht und sucht, ob man wohl an der als Heimat Walthers in Anspruch genommenen Stelle abgehauenen Wald, verbrannte Felder und ein fließendes Wasser für die ältere Zeit nachweisen könne, was dann... regelmäßig geschieht.“ In der Tat nimmt Kurz, der (unrichtigerweise) davon ausgeht, die „Elegie“ sei 1212 entstanden, an, Walthar habe sich damals in der Umgebung Kaiser Ottos aufgehalten, der im Sommer 1212 mit Heeresmacht Friedrich II. entgegen und nach Überlingen am Bodensee gezogen sei. „War nun Walthar beim Kaiser, so war es eine Kleinigkeit, über den See in den Thurgau zu gelangen, und er wird eine so günstige Gelegenheit nicht versäumt haben, die Heimat wiederzusehen... Jetzt wird auch eine Stelle des Heimatliedes verständlich: vereitet ist daz velt, verhouwen ist der walt, d. h. verbrannt, mit Brand verwüstet¹⁴⁾ ist das Feld, niedergehauen ist der Wald.“ Und Kurz weiß denn auch eine Fehde zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt Ulrich von St. Gallen aufzuzeigen mit genugsam Brand und Verwüstungen.

Aber was sagt denn in Wirklichkeit die erste Strophe der „Elegie“? So wenig Walthar da bloß träumerisch das alte Epimenidesmotiv neu gestaltet, so wenig schreibt er ein curriculum vitae, aus dem „mit aller Sicherheit“ geschlossen werden könnte, er sei seit seiner Jugend Tagen nie mehr im Lande seiner Herkunft gewesen und kehre nun, 1227, zum erstenmal

¹⁴⁾ „Vereitet“ stellt eine ganz überflüssige Konjektur der Terztherausgeber (seit Lachmann) dar. In der Manessischen Handschrift steht klar „bereitet“, was absolut sinngerecht ist und keineswegs auf einem Verschrieb beruht. Nach den in den vergangenen Kriegsjahren erfolgten Bodenverbesserungen, der Ausdehnung des Ackerbaus und den Waldreutungen mit ihren augenfälligen Veränderungen der Landschaft dürfte es uns nicht mehr schwer fallen, den Originaltext zu verstehen: das Feld ist bereitet, d. h. kultiviert, der Wald gereutet. Daß damit keine Verwandlung zum Schlimmen ausgedrückt wird, stimmt, nicht aber, daß man (wie Karl v. Kraus: W.v.d.V., Untersuchungen, 1935, S. 468, und mit ihm anscheinend Burdach annimmt) eine solche „doch im ganzen Zusammenhang erwarte“: die erste Strophe drückt bloß den Gedanken aus: wie hat die Welt sich verwandelt! Veränderung schlechthin. Erst in der zweiten, mit ihrer Kritik der „jungen liute“ kommt „das Schlimme“ dran.

wieder dahin zurück. Nicht mit einem Wort ist hievon in der „Elegie“ die Rede. Der Dichter sagt keineswegs, er sei lange fort gewesen, sondern mit aller Klarheit, er habe „geschlafen“, ohne es zu wissen, sei nun „erwacht“ und wisse nicht, ob er sein bisheriges Leben nur „getroumet“ habe; und alles kommt ihm nun fremd vor: Land, Leute und Gespielen. Es ist ein allgemein menschliches Gefühl bei Alternden: plötzlich, durch irgendeinen Anlaß, wird einem bewußt, daß man nicht mehr jung ist, daß der Hauptteil des Lebens hinter einem liegt, daß es nicht mehr so ist wie früher; man „erwacht“, man erschrickt und erkennt: *vita somnium breve!* Dem hat der Dichter mit der ihm eigenen Lebendigkeit des Gefühls, der ihm verliehenen Anschaulichkeit der Sprache Ausdruck gegeben.

Treten wir nun nach Ablehnung der negativen, die Eliminationsmethode anwendenden Beweisführung unseres Autors den Beweisen näher, die er als positive für die schweizerische, insbesondere thurgauische Herkunft Walthers empfindet. Als solche führt er die „nahen Beziehungen“ an, „in welchen Walthers zu Personen schweizerischen Ursprungs stand“. Nur eine Vermutung sei es freilich, wenn

Reinmar der Alte

als Schweizer in Anspruch genommen werde, „aber eine Vermutung, die nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit“ sei. Keinem Zweifel könne unterliegen, daß man in Reinmar den Dichter zu erblicken habe, den Gotfrid von Straßburg als die Nachtigall von Hagenau bezeichne — dies ist allerdings die *communis opinio doctorum* —, wenn man ihn aber deshalb für einen Elsässer, später für einen Bayern ausgegeben habe, weil im Elsaß Edle von Hagenau und in Bayern Freiherren oder vielmehr Grafen von Hagenau vorkämen, so weise der Name eben so gut nach der Schweiz wie nach jenen beiden Ländern: „Es gibt noch jetzt Hagnauer in der Schweiz, und es tragen im Kanton Solothurn und Baselland noch jetzt Güter diesen Namen; im Bezirk Muri des Kantons Aargau findet sich eine Ortschaft Hagnau. Nun würde es sich erklären, warum Walthers in seiner frühen Jugend nach Oesterreich gegangen wäre: von seines berühmten Landsmannes weitverbreitetem Rufe angezogen, mag er dahin gereist sein, um unter seiner Leitung die Kunst

des Gesanges zu erlernen.“ Man wird ohne weiteres verstehen, warum unser Autor selbst dies als eine bloße Vermutung erklärt. Sie beruht aber zudem auf einer falschen Annahme; denn die Erwähnung Reinmars, der sonst immer nur mit diesem Rufnamen erscheint, durch Gotfrid von Straßburg im „Tristan“ sagt keineswegs, daß er „Reinmar von Hagenau“ geheißten und daher einem der später auftretenden Geschlechter dieses Namens angehört habe. Gotfrid vergleicht die lyrischen Dichter mit Nachtigallen und fragt dann:

Welhiu sol ir banier tragen,
sit die von Hagenouwe,
ir aller leiterrouwe
der werlde alsus geswigen ist?

Daraus kann meines Erachtens nicht abgeleitet werden, daß der Sänger, den er meint und in dem man Reinmar den Alten erblickt, „von Hagenau“ geheißten habe, sondern bloß, daß er in Hagenau gesungen, dort also zeitweilig gelebt haben oder dorthier stammen mag. Ob er überhaupt (in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts!) einen Familiennamen besaß oder, da er gemeinhin, zum Unterschied von dem jüngeren Reinmar von Zweter, bloß als Reinmar der Alte bezeichnet wird, überhaupt nur diesen Rufnamen führte, wissen wir nicht. Auf keinen Fall bedeutet die Bezeichnung als „Nachtigall von Hagenau“, daß er „von Hagenau“ geheißten habe. Unter „Hagenau“ aber kann Gotfrid, Bürger und seßhaft zu Straßburg im Unterelsaß, nur die unterelsässische Stadt Hagenau verstanden haben, nicht irgendeinen unbekanntem Burgstall, Hof oder Weiler in der Schweiz, in Oesterreich oder am Bodensee.

Nach unseres Autors Behauptung wäre nun jedoch „die Beziehung Walthers zu einem andern schweizerischen Dichter, zu

Ulrich von Singenberg,

dem Truchsess des Abtes von St. Gallen, ganz unzweifelhaft.“ Richtig ist, daß Truchseß Ulrich Walthers Dichtungen kannte und sich in seiner eigenen Produktion¹⁵⁾ als ziemlich abhängig von ihm erweist. Er nennt ihn denn auch ausdrücklich seinen Meister:

¹⁵⁾ Die folgenden Texte nach Karl Bartsch: Die schweizerischen Minnesänger, 1917, S. 37, 43.

Der welte vogt, des himels künic, ich lobe iuch gerne,
daz ir mir hânt erlâzen des, daz ich niht lerne,
wie dirre und der an vrömden stat ze minem sange scherne.
mîn meister claget so sêre von der Vogelweide,
in twinge daz, in twinge jenz, daz mich noch nie getwanc.
den lânt sî bî sô rîcher kunst an habe ze cranc,
daz ich mich kûme ûf ir gnâde von dem mînen scheidē.
sus heiße ich wirt und rîte hein: da ist mir niht wê.
da singe ich von der heide und dem grüenen klê.
daz staetent ir mir, milter got, daz es mir iht zergê.

Und er widmet ihm nach dem Tode einen Nachruf:

Uns ist unsers sanges meister an die vart,
den man ê von der Vogelweide nande,
diu uns nâch im allen ist vil unverspart.
waz frumet nû, swaz er ê der welte erkande?
sîn hôher sîn ist worden cranc:
nû wûnschen ime dur sînen werden hôveschen sanc,
sît dem sîn vröide sî ze wege,
daz sîn der süeze vater nâch genâden phlege.

Weder die unverkennbare Beeinflussung des jüngeren durch den ältern Dichter noch die Bezeichnung „mîn meister“ (der im zweiten Lied immerhin die weniger persönliche „unsers sanges meister“ gegenübersteht) tun jedoch ein persönliches Bekanntschafts-, Landsmannschafts- oder gar Nachbarschaftsverhältnis dar. Auch der unter dem Namen Konrad Marner bekannte fahrende Sânger, der aus Schwaben stammte, nannte Walthern seinen Meister. Die dichterische Abhängigkeit des Truchsessen von Walthar — die übrigens sehr hinter derjenigen von Reinmar dem Alten zurücksteht¹⁶⁾ — ist also keineswegs schlüssig für persönliche Beziehungen der beiden Dichter. Hätten übrigens solche bestanden, so wären sie doch wohl in den Liedern des Truchsessen zum Ausdruck gekommen, so etwa, wie der jüngere, aus einem Geschlechte von Ministerialen des Bischofs von Regensburg stammende Reinmar von Brennenberg in einem Spruch auf den Tod des Truchsessen diesen als Freund anredet:

¹⁶⁾ Roethe in *ADB* 34, S. 390ff.

von Sente Gallen vriunt, dîn scheiden tuot mir wê:
du riuwes mich, dîns schimpfes maniger kunde wol gelachen.

Vollends hätte der Truchseß es wahrscheinlich angedeutet, wenn, wie Kurz meint, seine Burg Singenberg kaum zwei Stunden von dem angeblichen Stammsitze Walthers entfernt gelegen hätte. Kurz will nämlich „die mysteriöse Burg bei Stumpf aus dem Reiche der Fabeln in das der Wirklichkeit zurückführen“, indem er ihr den Hof Wälde substituiert, den für eine Burg zu erklären der Chronist sich offenbar nur durch dessen altertümliche und feste Bauart habe irreführen lassen. Nach Wälde, oder, wie es heute geschrieben wird, Wäldi, gelangte unser Autor, indem er, wie die Notiz bei Stumpf, an das Bürgergeschlecht der Vogelweider zu St. Gallen anknüpfte, das den Hof um die Wende des 14. Jahrhunderts besaß, weil man (damals) „sonst kein Geschlecht dieses Namens kannte, das auch nur im Entferntesten mit dem Dichter in Beziehung gebracht werden konnte.“ Wäldi, ein Weiler bei Lömmiswil in der sankt-gallischen Gemeinde Häggenchwil, hart an der Grenze gegen den Kanton Thurgau gelegen, war, sagt unser Autor¹⁷⁾, „ursprünglich eines jener festen Häuser, die man „Berchfrid“ nannte: ein breiter, hoher Mauerstock, darauf ein aus Balken zusammengesetzter Überbau, und ist noch jetzt in Hauptform und Grundlage vorhanden.“ Die Beschreibung ließe vielleicht auf ein Bürglein schließen; allein von einer Burg Wäldi ist nichts bekannt; auch das von August Naef verfaßte, ungedruckte, fünf gewaltige Folianten umfassende „Burgenwerk“, eine Sammlung von Regesten über die nordostschweizerischen Adelsgeschlechter, auf der Stadtbibliothek St. Gallen, weiß nichts von einer solchen. Heute ist, wie ich mich am 27. August 1954 an Ort und Stelle überzeugt habe, das von Kurz beschriebene Gebäude nicht mehr vorhanden. Das jetzige Wohnhaus, dem Landwirt Paul Schweizer gehörend, ist ein nüchternes, dreistöckiges, außen verschindelttes Gebäude, wie man sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dort herum erstellte, ohne jede Besonderheit. Nach der örtlichen Überlieferung steht es an der Stelle eines älteren „Schlößlis“, das auf dem Dache ein Türmchen hatte und darin

¹⁷⁾ Er stützt sich S. 21 auf Forschungen August Naefs, die damals (1863) bereits vorlagen, von diesem aber erst 1869 in seiner Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, S. 939 ff. veröffentlicht wurden.

ein Glöcklein. Es soll vor vielen Jahrzehnten durch den Vater des heutigen Besitzers wegen Baufälligkeit abgebrochen und auf den Grundmauern das jetzige Wohnhaus erstellt worden sein¹⁸⁾. Erhalten blieb vom alten Bestande nur ein massiv gemauerter, mit einem Tonnengewölbe gedeckter Keller mit Plattenboden und in der einen Seitenwand hochgelegenen Fensterluken, der sich — das Gelände ist leicht geneigt — seewärts ebenerdig in einem dem Tonnengewölbe entsprechenden Rundbogentor ins Freie öffnet. Er dürfte mittelalterlichen Ursprungs sein; doch spricht seine Lage zu ebener Erde nicht für das frühere Vorhandensein einer festen Burg. Auch Urkunden bezeugen keine solche. Die wohl früheste, aber unsichere Erwähnung eines Gutes Wäldi findet sich in einer Urkunde vom 25. Februar 1313, laut welcher Abt Heinrich von St. Gallen von Hugo Völin und seinen Brudersöhnen Stephan und Johann einen Geldbetrag erhielt und dafür auf den Zins von dem Gute Wäldi (possessio-nem dictam Wäldi), bisherigem Erblehen und künftigem rechten Lehen der drei Genannten vom Kloster, verzichtet. Nach einer Anmerkung Hermann Wartmanns ist „bei Wäldi wohl am ehesten an den Hof Wäldi, Gem. Häggenwil, Rt. St. Gallen, zu denken¹⁹⁾“; sicher ist es aber nicht, da es noch mehr Orte Wäldi, Wäldi oder Walde gibt, so einen Hof Wäldi in der Gemeinde Straubenzell bei St. Gallen. Die Völi waren ein Bürgergeschlecht, das zu den ältesten St. Gallens gehörte und dort bis ums Jahr 1360 eine bedeutende Rolle spielte²⁰⁾. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts befand sich der Hof Wäldi bei Lömmiswil im Besitze der Vogelweider²¹⁾. Am 29. Dezember 1403 sandte

¹⁸⁾ Nach A. Naef, S. 940, war es bereits 1869 abgerissen.

¹⁹⁾ Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (UStG), Bd. III, S. 386/87, Nr. 1212.

²⁰⁾ HZG VII, S. 284.

²¹⁾ Nach Heinrich Kurz, S. 22, hätte schon 1377 „Kuoni Vogelweider zu Wälde Holz und Wiesen dem Siechenspital zu St. Gallen verkauft“. In Tat und Wahrheit handelt die wohlerhaltene Urkunde vom Dienstag nach Lichtmeß 1377 (Stadtarchiv St. Gallen Tr. 39 1 a) „von des holkes wegen gelegen ze Wisen“ (dem heutigen Hof „auf Wiesen“ beim Nonnenklösterchen Notkers-egg vor St. Gallen), das „Cuonrat Vogelwaider, Burger ze Sant Gallen“, von den Gebrüdern Hug und Johans den Ruprechten „ze getrüwer Hand der frommen beschaidnen Bartholome Blarers, Pflegers, und Walthar Ulers, Maisters der armen Siechen an dem Linsbüel ze Sant Gallen Handen“ gekauft hat. (Mitt. Herrn Stadtarchivars Dr. A. Schmid, St. Gallen). Von einem „zu Wälde“ ist keine Rede!

Ronrad Vogelweider, der Metzger, Bürger zu St. Gallen, dem Abte Runo Liegenschaften und Einkünfte, bisher Lehen des Gotteshauses, auf mit der Bitte, sie seinem Sohne Rudolf Vogelweider, dem er sie zu rechtem Eigen ledig und los gegeben habe, zu verleihen, darunter „den hof genamt Wälidi, gelegen bi Lūmaswila²²⁾“. Kurz berichtet weiter, daß dem Sohne Rudolf 1413 Abt Heinrich von Gundelfingen und 1420 der nachfolgende Abt Heinrich von Manssdorf das Lehen des Hofes zu Wälidi bestätigt hätten, und fügt bei: „Rudolf überließ in diesem Jahre seinem Sohn Hans das Lehen ‚der Vogelweiderberg‘, was der nämliche Abt ebenfalls bestätigte.“ Aus einer folgenden Stelle ergibt sich, daß Kurz diesen Vogelweiderberg mit dem Lehen Wälidi identifiziert. Er stellt dann noch fest, daß früher die Völi und nachher die Vogelweider auch Besitzer des Hofes zu Straubenzell gewesen seien und erstere um 1350 aus den Urkunden verschwänden²³⁾. Nun folgert er, da erst die Völi und nachher die Vogelweider als Besitzer von Wälidi und des Hofes Straubenzell aufträten, könne „der Besitz von zwei verschiedenen, in zwei verschiedenen Gegenden gelegenen Gütern kaum anders erklärt werden, als daß die Völi und die Vogelweider ein und dasselbe Geschlecht“ seien. Und dieser zweite Name komme daher, daß „wie die damaligen Fürsten überhaupt“ so „auch die Äbte von St. Gallen eigene Gehege für den Vogelfang, Weideplätze für Fasanen und andere für die Tafel bestimmte Vögel unterhalten“ hätten; solche Gehege und Weideplätze hätten im Althochdeutschen Fogilweida geheißten. „Eine solche Vogelweide war ohne Zweifel das Lehen Wälidi, was durch den Namen ‚Vogelweiderberg‘ bestätigt wird. Die Lehens-träger waren daher Vogelweider und wurden wohl schon in früheren Zeiten im Munde des Volkes darnach benannt, wenn sie auch noch nicht rechtlich so hießen, was erst später der Fall war. Es hat nun nichts Auffallendes, daß sich Walthar so nannte, vielleicht anfangs nur Vogelweid, wie er bei Wolfram heißt. Auch läßt sich vollkommen gut erklären, warum der Fortsetzer von Stumpf von einer Burg sprechen konnte; er meinte darunter eben jenes Wälde, dessen Bau burgähnlich war, weshalb er auch Walthar für einen Adlichen hielt, während die Lehens-

²²⁾ UStG IV, S. 692, Nr. 2292.

²³⁾ In Wahrheit werden sie noch 1420 erwähnt (s. nachstehend S. 25).

träger von Wälde offenbar nicht zum Adel gehören konnten²⁴).“ Man kann dem die Frage entgegenhalten, warum denn die Besitzer von Wälde nicht von Anfang an, das heißt seit Walthers Tagen, Vogelweider hießen, sondern (nach Annahme unseres Autors) ein Jahrhundert lang Völi, und wieso die Fortsetzer von Stumpf auf Wälde gekommen wären, das doch so und nicht Vogelweide hieß²⁵). Aber es ist nicht einmal nötig; denn die Grundlagen der Konstruktion unseres Autors sind gänzlich hin-fällig: Nach dem Lehenprotokoll der Äbte hat 1413 „R(udolf) Vogelwaider, Burger ze Sant Gallen“, als Lehen empfangen „das Hus und den Garten darhinder, gelegen ze Sant Gallen

²⁴) Nach Naef kam Wälde 1429 von Andreas Vogelweider an seinen Schwager Ulrich Sári und gelangte später in den Besitz der Schenken v. Castell zu Mammerts-hofen, die 1509, 1511, 1520 usw. vom Fürstabt damit belehnt wurden, zuletzt 1595 Hans Christoph Schenk v. Castell, dem Fürstabt Bernhard den Hof Wälde samt Subehörden nebst andern, vom Vater geerbten Adelslehen verlieh. 1603 erscheint Dr. Georg Jonas v. Buch, fürstlicher Rat und Obervogt zu Rorschach, als Herr zu Wälde. Im Jahre 1619 erneuerte Fürstabt Bernhard durch besonderes Privilegium seinem Geheimrat Adam Tschudi v. Gräplang für sich und seine männlichen Nachkommen für den Hof Wälde das Recht eines adelichen Freisitzes mit eigener Gerichtsbarkeit (Malefizsachen ausgenommen), mit Frevel- und Bußgeldern, Jagd, Vogelfang und Fischenz. 1689 empfängt Franz Ulrich Wirz à Rudenz und 1698 Freiherr Fidel v. Thurn, beide mit Tschudi-Töchtern vermählt, die fürstliche Belehnung über Hof und Freisitz Wälde. Zur Zeit, da Zürich und Bern im Besitz der sanktgallischen Landschaft waren (1712—18), erwarben die Högger v. Höggersberg zu St. Gallen diesen Hof und Freisitz, worauf ihnen Abt Joseph 1724 das Lehen erteilte. 1729 verkauften Dr. Sebastian Högger v. Höggersbergs Erben die ganze Besitzung, doch ohne Gerichtsbarkeit und andere Privilegien, die von dem Fürstabt aufgehoben wurden, einem Johannes Löpfi zu Wittenbach, von wo an sie ein Bauernhof mit ausgedehntem Güterbesitz blieb. Seit dem 16. Jahrhundert war also W. ein adeliges Lehen, ein „Schlößli“. Für die Zeit vorher ist dies jedoch nicht dargetan.

²⁵) Die Konstruktion Naefs S. 940, die Fürstäbte hätten eigene Gehege für den Vogelfang, andere als Weideplätze für Fasanen und zu Leckerbissen für die fürstliche Tafel bestimmte Vögel unterhalten; ein solches Gehege habe man aviarium genannt, übersetzt „Fogilweide oder Vogelweide, auch Vogelwälder und abgekürzt Wälde, weil für diese Gehege besondere Wäldchen aus niedern Laubholzarten angelegt wurden“ — diese Konstruktion ist zu gewaltsam, als daß sie ernst genommen zu werden verdiente. In St. Gallen hätte man halt gar zu gern Walthern als Angehörigen reklamiert. Auch der schon erwähnte Daniel Wilhelm Hartmann schreibt in seinen Notizen „Ausgestorbene Geschlechter“ volle zwölf Blätter sub verbo Von der Vogelweide, um zu schließen, daß Walthar „höchst ungewiß unserer Vaterstadt, gewiß aber unserer Gegend zugehörte“, ohne aber auch nur für letzteres irgendein stichhaltiges Moment anführen zu können.

bi der Mëzgi, item den Berg usserthhalb Sant Gallen an Hainis Schwanders und an Ullis Anderlis Bergen gelegen, der Walter des Löwen was“, ferner u. a. „den Hof genannt Wäldi bi Lümiswillen ob Lengwilr²⁶⁾.“ Und das Lehenprotokoll vom 21. August 1420 enthält den Vermerk: „Item Rudi Vogelwaider hett uffgeben ze mins Herren Handen den Berg, den man nempt des Vogelwaidersberg, stößt an der Anderlinen Berg und andrenthhalb an des Glockengießers Berg, item die Wis an Sant Lienharts Weg, stößt an Wekel Völis Wis und an der Abhusen Wis, und hatt die Lehen Hansen Vogelwaider, sinem elichen Sune, diß min Herr also getan hat²⁷⁾.“ Damit ist einerseits erwiesen, daß — man vergleiche nur die Anstößerbezeichnungen von 1413 und 1420 — der Hof Wäldi bei Lömmiswil keineswegs mit dem Vogelweidersberg identisch ist, der „usserthalb Sant Gallen“ gelegen war, andererseits, weil zur gleichen Zeit (1420) vom Vogelweidersberg und von Wekel Völis Wiese die Rede ist, daß es sich mit nichten um ein und dasselbe Geschlecht handeln kann. Der Ausdruck „des Vogelweidersberg“ (nicht Vogelweiderberg oder Vogelweideberg) weist übrigens schon darauf hin, daß dieser Berg (wie andere benachbarte) seinen Namen von einem Eigentümer Vogelweider, nicht aber von einer „Vogelweide“ trägt. Aus dem schlußendlich allein übrigbleibenden Umstande, daß es in St. Gallen vom 14. Jahrhundert an ein Bürger-(Mëzger-)Geschlecht des Namens Vogelweider gab, läßt sich die schweizerische Herkunft Walthers gewiß nicht ableiten, umso weniger, als seither 14 Landschaften festgestellt worden sind, die mit ähnlichen Namen aufwarten können.

Woher die Vogelweider stammten, ist unbekannt. Eine Örtlichkeit „Vogelweide“ ist in der Schweiz überhaupt nicht nachzuweisen, nur ein „Vögeliweidli“ bei Schwändi (Kt. Glarus) und eine „Vogelwaldweid“ bei Alpthal (Kt. Schwyz). Hingegen gibt es elf Örtlichkeiten „Vogelherd“, von den 43 „Vogelsang“ plus fünf „Vogelgsang“ zu schweigen²⁸⁾. „Vogelweide“²⁹⁾ bedeutete

²⁶⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Lehensprotokoll 75, Bl. 106, Mitt. von Herrn Stiftsarchivar Dr. Paul Staerfle.

²⁷⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Lehensprotokoll 75, Bl. 110.

²⁸⁾ Ortsbuch der Schweiz, 1928, hg. v. d. PSE-Verwaltung, S. 796/97.

²⁹⁾ Über das Wort und dessen verschiedene Bedeutungen s. Wörterbuch der Deutschen Sprache von Jakob und Wilhelm Grimm XII/2, S. 427 ff.

in der Schweiz wohl überhaupt nicht eine Örtlichkeit (Weide, d. h. Futterplatz, von Vögeln), sondern die Vogeljagd (Weide im Sinne von Jagd, wie er sich in Wortzusammensetzungen [Weidwerk usw.] erhalten hat). Im Jahre 1500 buchte Johannes Balleck, Schaffner zu Pfeffingen, in der Rubrik „Vogel Weide und Vogel Stelle“ seiner Schaffnereirechnung eine Einnahme „von Hennslin Bulen zu Esch (Aesch BL) 4 Schilling Vogelweide³⁰⁾“. „Der Vogelweid“, „Vogelweider“ und ähnlich mag daher derjenige genannt worden sein, der die Vogeljagd betrieb, vielleicht auf Grund eines Lehens, gab es doch im Mittelalter Jagdlehen (feudum venationis)³¹⁾, so daß der Name gar nicht von einer Örtlichkeit abzuleiten wäre. Möglich, daß auch der Name „von der Vogelweide“ nicht die Herkunft, sondern die Tätigkeit des Trägers als Vogeljäger kennzeichnete. Dies würde erklären, warum man, trotz der anzunehmenden Ritterbürtigkeit Walthers, kein Schloß Vogelweide finden kann.

Walthar von Füglistal ?

Doch nun zu dem neuesten Versuche, Walthern für die Schweiz zu reklamieren, der den Anlaß zur vorliegenden Studie gegeben hat. P. Alban Stöckli ließ 1937 eine Schrift „Walthar von der Vogelweide ein Schweizer“³²⁾ erscheinen, von der

³⁰⁾ Mitt. des Staatsarchivs Bern. Im Anschluß hieran ist auf die erste Begründung der Südtiroler Herkunft Walthers durch Pfeiffer (1864) zu verweisen. In einem unter der Regierung Meinrads, Grafen von Tirol (1295) geschriebenen Urbarbuche fand er „unter der Rubrik: der alte Selt (redditus antiquus) im Wibtal zwischen Mittenwalde und Schellenberch“ aufgeführt: daß Vogelweide an dem Herbiste driu Pfunt. In der Nähe von Sterzing, im Eisack- oder obern Wiptal, nahm er daher an, müsse der Hof Vogelweide gelegen haben, der Walthers Heimat gewesen sei; er sei freilich verschwunden usw. Jene Notiz in dem Urbarbuch bedeutete aber offenbar nicht den Zins ab einem Hof Vogelweide, sondern wie in der Schaffnereirechnung von Pfeffingen die Einnahme aus der Vogelweide im Sinne von Vogeljagd, und einen Hof Vogelweide hat es dort kaum gegeben.

³¹⁾ Im Anfang des 15. Jahrhunderts besitzen die Planta als bischöfliches Lehen das Aucupium vulgariter dictum vederspil a Pontalt usque in Körn (Sf X, S. 140). Es gab sogar im Bistum Chur ein ritterliches Geschlecht Federspiel, das als Lehen des Bischofs das Recht der Vogeljagd am Emser Berg ausübte und danach den Namen führte (HBL III, S. 128; Th. v. Mohr: Codex diplomaticus II, 155, 392.

³²⁾ Verlag Rasimir Meyers Söhne, Wohlen 1937.

1953 eine zweite, umgearbeitete Auflage herausgekommen ist³³). Er ergänzte sie durch eine im Freiamter-Kalender 1955 gedruckte Abhandlung „Von Füglistal und Füglistallern“³⁴). Er will kurz gesagt Walthern auf den abgegangenen Hof Füglistal in der ehemaligen Vogtei Birmensdorf „heimführen“. Man konnte sich fragen, ob die Theorien des Verfassers nicht so — sagen wir: gewagt erschienen, daß sie keiner Widerlegung bedürften. Nachdem er aber in der zweiten Auflage von 1953 triumphierend registrieren konnte, daß ein ernsthafter Gelehrter, R. Kurt Klein, in seiner 1952 erschienenen Schrift „Zur Spruchdichtung und Heimatfrage Walthers von der Vogelweide“ sein — im übrigen ablehnendes — Gesamturteil in die Worte gefaßt habe: „Wenn nicht mehr, so ist zu den bisher bekannten Vogelweiden, die als Heimat Walthers in Betracht gezogen werden können, eine neue hinzugetreten, der „Füglistal“ im aargauischen Kelleramt, unweit von Zürich. Hier liegt, ähnlich dem Obervogelweidhof im Layener Ried bei Waidbruck im Südtirol, ein alter, noch vor dem südtirolischen bezeugter Ritteransitz vor, dessen Standesverhältnisse zu denen Walthers nicht im Widerspruch zu stehen scheinen“, ist es doch am Platze darzutun, daß von einem „alten Ritteransitz, dessen Standesverhältnisse zu denen Walthers nicht im Widerspruch zu stehen scheinen“, gar keine Rede sein kann.

Füglistal ist ein abgegangener Hof zwischen dem zürcherischen Birmensdorf und dem aargauischen, jetzt nach Oberwil eingemeindeten Dörfchen Lieli. Die Stelle, wo der Hof gestanden, liegt rechts von der Straße Lieli-Birmensdorf, aber etwas abseits, im sogenannten „Stiefel“. Die Gebäude sind längst gänzlich verschwunden, aber der Ort ist den alten Leuten noch bekannt. Er befindet sich nicht auf einer Erhöhung, sondern in einer Mulde und ist mit Wald bedeckt. Der Hof wird erstmals in den Acta Murensia, einer um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfaßten Gründungsgeschichte des Klosters Muri mit gleichzeitiger Beschreibung des Güterbesitzes erwähnt: Ad Füglistal, quod dedit nobis Adelberctus de Strengelbach, pene ad unum diurnalem et dimidium pertingens, fratres de sancto Blasio cum injustitia possident³⁵). Die Angabe über die Schenkung

³³) Verlag Heß, Basel, 1953.

³⁴) 45. Jahrgang, Verlag Rasimir Meyers Söhne, Wohlen 1955.

³⁵) V. Martin Riem: Das Kloster Muri im Kanton Aargau, in Quellen zur Schweizer Geschichte III, S. 77.

durch den sonst gänzlich unbekanntem Adelberetus de Strengelbach in dieser Tendenzschrift der Murenser Mönche braucht so wenig ernst genommen zu werden wie die Deduktionen, die unser Autor³⁶⁾ daran knüpft. Wesentlich ist nur, daß damals schon Güter ad Füglistal der Abtei St. Blasien gehörten. Urkundlich wird Füglistal erstmals in einer Urkunde vom 17. April 1255 erwähnt, durch welche das Kloster Engelberg seine Besitzungen zu Winkel, Oberhausen und Opfikon mit Ritter Hugo von Lunkhofen gegen dessen Besitzungen zu Füglistal (in Vüglistal), Stetten, Roßau und Ober-Mettmenstetten tauschte³⁷⁾.

Im späteren Mittelalter war das Benediktinerstift St. Blasien Grundherr und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit in Birmensdorf, Landikon, Füglistal usw. Es hatte in Birmensdorf einen Meier und für diese und andere Besitzungen einen eigenen Amtmann im Stampfenbach bei Zürich. Tving und Bann über das Dorf und die Höfe besaß der Abt von St. Blasien; die Vogtei, das Frevelgericht, einst ohne Zweifel die Freiherren von Regensberg und nach ihnen das Haus Habsburg-Oesterreich. Im 14. Jahrhundert trugen die Mülner zu Zürich sie von der Linie Habsburg-Laufenburg zu Lehen, bis Ritter Göz Mülner sie 1385 an Jakob Bletscher veräußerte. Von späteren Besitzern erwarb sie die Stadt Zürich, den letzten Teil im Jahre 1511. Seither bildeten Birmensdorf und Urdorf eine zürcherische Obervogtei. Die hohen Gerichte hatte ehemals von der Grafschaft wegen das Haus Habsburg inne, von dem sie die Stadt Zürich zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwarb³⁸⁾.

Aus der Zeit, als die Mülner die Vogtei besaßen, datiert die erste urkundliche Erwähnung eines Hofbauern zu Füglistal. In einer Urkunde vom 11. Juni 1328 des Ritters Johannes Mülner sind als Zeugen genannt Johans Bilgeri der Grimme, einige Geistliche und sodann eine ganze Reihe Bauern aus der Umgebung, unter ihnen „Heinrichs Füglistal³⁹⁾.“

Aus ungefähr der gleichen Zeit, dem dritten Dezennium des 14. Jahrhunderts, stammt die erste Öffnung der Höfe zu

³⁶⁾ worunter nachstehend immer P. Alban Stöckli verstanden wird.

³⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (UZ), III, S. 11, Nr. 927.

³⁸⁾ Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, hg. v. Robert Hoppeler, I. Teil, II. Band (Hoppeler), S. 18.

³⁹⁾ UZ XI, S. 122, Nr. 4150.

Birmensdorf und zu Urdorf, in welcher festgelegt wird: „Über dú Güter, dú gelegen sint ze Birbonstorf, ze Urdorf, ze Lantrikon und ze Füglistal hat das Gotshus Thwing und Ban, swes halt dú Güter sint.“ Und bezüglich der Entrichtung des Grundzinses heißt es: „Die von Füglistal súlent die Pfenninge weren an Sant Andres Abende, die Schullterren und den Win an sant Hylarien Tage“⁴⁰⁾. In der zweiten Öffnung, vom 25. November 1347, in welcher diese Bestimmungen in etwas erweiterter Form wiederholt werden und in welcher einerseits die Rechte St. Blasians, andererseits diejenigen der Vögte Mülner genau niedergelegt sind, erklären am Schlusse Abt Peter und der Konvent von St. Blasien sowie die Vögte, daß sie diesen Brief siegeln, mit dem Beifügen „und des genüget ouch dú Gemeindú der vorgenanten Dörfer, wan si eigener Ingesigeln nicht habent.“ Als Ergänzung folgt eine zustimmende Erklärung der Abgeordneten der genannten Dörfer und Höfe: „Wir Rüd. Meiger und Heinrich Vinko von Birbömstorf, Ulrich Muller und Johans Meiger von Urdorf, Johans und Chünr. Bähler von Bounstetten, Johans von Füglistal.“⁴¹⁾

Aus einer Übereinkunft vom 31. August 1375 der Vögte Mülner mit Abt und Konvent von St. Blasien um die Vogtsteuer sei hervorgehoben, daß sie geht „umb die Stúr, so wir in únsern Vogteyen ze Byrmenstorf, ze Lantrikon, ze Urdorf und ze Stallikon und den Höfen ze Wettiswile, ze Bönstetten und ze Füglistal, die in die selben Vogteyen gehören, uff den Schüppossen und Gütern daselbes ungher einest in dem Jar ze Herbst ingenomen haben, als unser Vordern von Alter her es an uns bracht hant und buch wirs ungher gehept und bracht haben“⁴²⁾.

Aus einer Erneuerung der Öffnung vom 14. August 1562 sei die Umgrenzung der Vogtei Birmensdorf erwähnt; sie umfaßt die Dörfer Birmensdorf, Urdorf, Stallikon und Landikon sowie eine Reihe „Höff und Nachbaurschafften“, darunter „18. im Füglistal“; und aus dem im Anhang angegebenen Grenzverlauf ist erwähnenswert, daß er sich „zwüschent dem Schünen- und Füglistaler hoff“ durchzieht⁴³⁾.

⁴⁰⁾ Hoppeler, S. 21, 23.

⁴¹⁾ Hoppeler, S. 37.

⁴²⁾ Hoppeler, S. 38.

⁴³⁾ Hoppeler, S. 80, 90.

Die Umgrenzung des Füglistaler Hofes selbst finden wir in dem sankt-blasiſchen „Urbarbuch des Ampts zu Zürich im Stampffenbach, erneuert anno domini 1543“, wo unter dem Titel „Füglistal“ ein Grundzins von 2 Mütt Haber und 1 Pfund 16 Schilling 2 Haller notiert ist, mit dem Beifügen: „git jährlich Junghanns Füglistaler, von vnnnd ab dem Füglistaler Hof genempt, der hat vngesfarlich einunddryßig Mannwerch Höwachs, darunder sind by dry Zuchart Acher, item vierzig Zucharten Holz oder Wüschtlendi, alles an einander inn einem Innfang gelegenn. Angeben“, heißt es dann, „durch Junghanns Füglistaler, Wolffgang German von Oberwil, Heini Graf vonn Nielenn, Ueli Schillter, Hanns Anglicker vnnnd Kleinhans Rouffmann, all von Oberwilen als Besizer der Gütteren, uff Zinstag vor Reminissere inn der Fastenn Anno 1543⁴⁴).“

Ob der Grundzinsschuldner Junghans Füglistaler noch selbst auf dem Hofe Füglistal wohnte, wird nicht deutlich. Jedenfalls hat schon viel früher die Abwanderung von Füglistalern nach dem benachbarten Lieli (Liela, Niel) begonnen. Schon 1390 wird in einem Kaufbrief beurkundet, daß „Cünrad Fuglistal von Lielen zwen Mütt Kernen jährliches Seltes Zürich Messes vff dem Güt, das man nemmet Claus Füglistals Güt ze Lielen. . .“ verkauft hat⁴⁵). In einem Rechtsverfahren betreffend Feststellung des Umkreises des Zwings des Klosters Hermetschwil in Rottenswil (bei Lunkhofen) wurde laut Spruchbrief vom 20. März 1459 als Zeuge angerufen und einvernommen Werna Füglistal von Lieli, etwas Taren gesäßen uf Weltis Ferren saligen Hoffstatt vuch in dem Zwing ze Rottenswile⁴⁶). Am 19. Oktober 1461 verkaufte der Kirchmeier der Pfarrkirche Bremgarten die Armazmatten zu Oberwil und lieh mit Wissen Wernher Fügelistals einen Teil des dortigen Mooses zu rechtem Lehen um 6 Haller, die jeglichem werden sollen, der die Fügelistal Güter bebaut⁴⁷). Im Nodel des Gotteshauses Hermetschwil über die Hoffstattzinse zu Bremgarten von 1488 ist unter den Zinsern aufgeführt (ein gewisser) Füglistall (vom Huß, was Hensli Bürgis)⁴⁸). Am 4. Mai 1497 sprach ein Schiedsgericht im

⁴⁴) Staatsarchiv Zürich (StAZ), F IIa 39, S. 67.

⁴⁵) StAZ, C II 6, Nr. 1087.

⁴⁶) Paul Kläui: Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, S. 51.

⁴⁷) Walther Merz: Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten, S. 145.

⁴⁸) W. Merz, S. 182.

Streite zwischen den Kirchenpflegern zu Oberwil und Veli Füglistal von Lieli einer Wäfri halb, so zu Lieli durch das Dorff gätt, über deren Benutzung durch Veli Füglistal⁴⁹⁾. Und 1499 ward „Berchtold Füglistal von Liela im Fryamt“ gratis zum Bürger der Stadt Zürich angenommen, weil er sich an einem Kriegszug in den Hegau beteiligt hatte.

Sicher ist, daß in den zahlreichen Grundzins-Urbarien und Zehent-Verzeichnissen des Stiftes St. Blasien aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die im Staatsarchiv in Zürich erhalten sind⁵⁰⁾, sich stets ein Blatt mit der Überschrift Füglistal (Füglistahl, Füglistall) findet und als zinspflichtig „der sogenannte Füglistaler Hoff“ bezeichnet wird, daß aber die Besitzer der zinspflichtigen Güter nicht mehr in Füglistal wohnen. Als Beispiel unter vielen sei der Eintrag im „Urbar über die Grund-Zinse des Gotteshauses St. Bläsi“ von 1790 herausgegriffen. Das Blatt trägt die Überschrift „Füglistahl“ und verzeichnet als Grundzins „1 Mütt Kernen, 2 Mütt Haber und 1 Pfund, 16 Schilling, 2 Haller an Selt, gibt jährlich von und ab dem sogenannten Füglistahler-Hof, welcher ohngefährlich hat und begreiffet dreyßig und ein Mannwerch Heüwachs... Besizere: Untervogt Joseph Füglistahler und samntl. Füglistahler von Niel, so auch die meisten Einwohner von Oberweil und dasige Gemeind ist Mitbesizere an dem Holz. Vorstehende Grundzins entrichten und bezahlen

1 Mütt Kernen	} Untervogt Joseph Füglistahler von Niel, Hans Meili und Bernhard Gut, item Rudolf und Jacob die Meilenen Gebrüder, samtl. im Altenberg zu Birmenstorf ⁵¹⁾ .“
2 Mütt Haber	
1 Pfund, 16 Schilling,	
2 Haller Geld	

Diese Grundzinslast ist erst am 23. Dezember 1819 „von Hans Meili und Wirths im Alten-Berg und den Zinspflichtigen zu Niel“ abgelöst worden⁵²⁾.

Von Niel oder Lieli aus verbreiteten sich die Füglistaler dann in andere Gemeinden der Nachbarschaft, nach Oberwil,

⁴⁹⁾ W. Merz, S. 198.

⁵⁰⁾ StAZ, F IIa 39, 40a, 41a, 41b, 42a, 43, 44, 45.

⁵¹⁾ StAZ, F IIa, 42a, Bl. 190.

⁵²⁾ StAZ, RR I 54b, Lagerbuch Bd. 33, Nr. 3598.

Zonen, Ober- und Unterlunkhofen. Ein hübsches Beispiel aus dem 18. Jahrhundert zeigt die Lebensgeschichte Leonz Füglistallers, dessen 1715 in Lieli geborener Vater Joseph 1738 nach der Mühle zu Unterlunkhofen zog und 1750 sich in die Obermühle zu Zonen einheiratete, wo seine Nachkommen blieben⁵³). In neuerer Zeit haben sich Füglistaler (Füglistabler, Füglistaller) auch in andern Gegenden niedergelassen⁵⁴).

Der Hof Füglistal selbst, also die Gebäulichkeiten, ist längst abgegangen, vermutlich schon vor Jahrhunderten. Die Bezeichnung der zehnten- und grundzinspflichtigen Güter als „sogeanannter“ Füglistaler Hof und die Angabe, daß in dem Einfang auch „Wüschtländi“ liege (wüstes, unbebautes Land, worunter der verlassene Gebäudeplatz verstanden sein könnte) sowie der Umstand, daß die zinspflichtigen Besitzer der Güter in Lieli und Oberwil wohnten, tun dies jedenfalls für das 17. und 18. Jahrhundert dar. Nach einem am 12. April 1670 den beiden Obervögten von Birmensdorf erstatteten Berichte lag der Hof Füglistal „in dem Zwing Birmenstorff, allein gehörind die Güeter in den Kilchhoff Oberwyl⁵⁵).“ Doch wohnen schon alle im Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504⁵⁶) verzeichneten Füglistaler in Lieli, nämlich Annli Füglistal von Liela ennet dem Albis, Bärtschi, Annli und Frenli Füglistal zu Liele bi Bremgarten, und Junghans Füglistal von Liele⁵⁷) sowie Ulrich Füglistal, Junghansen sun von Liele. In dem frühesten Bevölkerungsverzeichnis von Birmensdorf von 1634⁵⁸), einem Meisterwerk sorgfältiger Darstellung, werden außer dem Dorf die Höfe auf dem Berg usw. angeführt, aber Füglistal fehlt. Wäre dieser Hof, dessen Gebäulichkeiten ja auf dem Boden von Birmensdorf lagen, noch bewohnt gewesen, hätten die Bewohner zur Kirche Birmensdorf gehört — cuius regio eius religio — und müßten daher in dem vom Pfarrherrn aufgenommenen Bevölkerungsverzeichnis erscheinen.

⁵³) Eduard Studer: Leonz Füglistaller 1768—1840, S. 1 ff.

⁵⁴) Familienbuch der Schweiz, I, S. 280. „Füglister“, vermutlich von gleicher Herkunft, gibt es in Killwangen, Spreitenbach und Obersiggenthal.

⁵⁵) StAG, A 317, 3.

⁵⁶) Herausgegeben von Friedrich Hegi 1942, S. 110, 391.

⁵⁷) Ist vielleicht mit dem im Urbarbuch von 1543 Erwähnten gleichen Namens identisch.

⁵⁸) StAG, E II 210, S. 323.

Aus den angeführten Urkunden und Urbarien ergibt sich nun aber mit aller wünschbaren Klarheit, daß der Hof Füglistal, in der Vogtei Birmensdorf und im Twing und Bann des Gotteshauses St. Blasien gelegen, im 14. Jahrhundert vogteisteuer-, grundzins- und zehntenpflichtig war und die Füglistaler zinspflichtige Bauern. Da St. Blasien, wie wir gesehen haben, bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts Grundeigentümer ad Vüglistal war, übrigens auch in Birmensdorf⁵⁹⁾, liegt die Annahme, daß diese Verhältnisse schon auf Walthers Lebzeiten zurückgehen, sehr nahe. Auf jeden Fall schließen sie gänzlich aus, daß Füglistal der Sitz eines ritterlichen Geschlechts gewesen wäre. Insbesondere hat es auch nie eine Burg Füglistal gegeben; eine solche wäre den eifrigen zürcherischen Chronisten und Lexikographen des 16. bis 18. und der minutiösen heimatkundlichen Forschung des 19. Jahrhunderts nicht entgangen. Ein ritterliches Geschlecht in unserer Landschaft ohne den Besitz einer Stammburg ist kaum denkbar. Auf alle Fälle war aber der Hof Füglistal nie ein ritterliches Leben, ein „Ritteransitz“, sondern wie gesagt ein steuer-, zins- und zehntenpflichtiger Bauernhof, dessen Inhaber jeglichen Adelsprivilegs, insbesondere der Steuerfreiheit und der Siegelmäßigkeit, entbehrten.

Johann von Füglistal, Meier zu Büberich.

Auch unser Autor kann über die Existenz einer Burg in Füglistal keine Angaben machen. Er anerkennt selbst, daß die Füglistaler ein „bürgerliches“ Geschlecht seien. Aber, sagt er⁶⁰⁾, „in früherer Zeit bestand auch ein Edel- oder Rittergeschlecht von Füglistal. Der einzige urkundlich erfassbare Vertreter aus dem Jahre 1349 ist Johann von Füglistal, Meier von Büberich, in der Nähe von Biel. Er führt im Wappen einen silbernen Sperber im roten Feld. Das Wappen Walthers in der Heidelberger Liederhandschrift zeigt damit große Ähnlichkeit, es weist nämlich im roten Feld einen grünen Vogel in goldenem Käfig. Durch die Entdeckung eines ritterlichen Geschlechtes von Füglistal mit einem Wappen, das dem Walthers sehr ähnlich ist, hat die Ansicht (unseres Autors), Walther heiße mit seinem eigentlichen Namen von Füglistal, eine starke Stütze gefunden, denn

⁵⁹⁾ UZ I, S. 171, 205.

⁶⁰⁾ 2. Auflage, Wohlen 1953, S. 6.

Walthers Werk und die ganze Tradition sprechen eindeutig für die Ritterbürtigkeit des Dichters, und doch hatten alle bisherigen Nachforschungen keine haltbare Spur eines ritterlichen Geschlechtes von Vogelweide erbracht. Das ändert sich mit einem Schlag, wenn Walther nicht von Vogelweide, sondern von Füglistal heißt, und erst in diesem Falle wird sein Wappen mit dem Vogel im goldenen Käfig zu einem eigentlichen sprechenden Wappen, wofür man es von Anfang an genommen hat.“

Der gutgläubige Leser wird bei der kurzen, durch eine Note auf das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz hinweisenden Angabe, in früherer Zeit habe aber auch ein Edel- oder Rittergeschlecht von Füglistal bestanden, ohne weiteres annehmen, in Füglistal bei Birmensdorf sei dies der Fall gewesen. Davon ist aber keine Rede. Aus der ersten Auflage und aus der Abhandlung im Freiamter-Kalender ergibt sich, daß die Behauptung sich lediglich darauf stützt, daß im HBLG (III, 354) unter dem Stichwort „Füglisthal“ ein „† Edelgeschlecht“ erwähnt wird, „das sich nach dem gleichnamigen Ort bei Biel (franz. Vauffelin) benannte und vielleicht ein Zweig des zürch. Geschlechtes Vögelisthal war. Wappen: in Rot ein silberner Sperber. Bekannt ist einzig Johann, Meier von Bänderich (Péry) 1349“. Als Quellen werden angegeben Trouillat (Monuments de l'ancien évêché de Bâle) und A. Daucourt, Dictionnaire historique (des paroisses du Jura). Zu der Notiz im HBLG ist zunächst zu bemerken, daß ein „zürch. Geschlecht Vögelisthal“ in Zürich gänzlich unbekannt ist. Sie erweist sich aber auch sonst als falsch. Zwar war 1349 Meier von Bänderich ein Johann von Füglistal, aber ein Edelgeschlecht dieses Namens gab es auch in der Nähe von Biel nicht. Die Urkunde, auf die sich die Angabe stützt, ist bei Trouillat (III, 864) auszugsweise französisch wiedergegeben, und zwar nach dem lateinischen Text in der Urkundensammlung des Cartulars von Bellelay; das Original ist nicht mehr auffindbar. Die Urkunde ist datiert feria tertia ante festum beati Petri in cathedra, was richtig berechnet den 17. Februar 1349 ergibt, nicht, wie Trouillat irrtümlich meint, den 13. Januar. Darin erklärt Johannes, Sohn des Simon de Corgémont, Edelknecht, der Belina von Oltingen für eine Weinlieferung eine gewisse Summe Geldes zu schulden und auf nächsten Gallustag zu bezahlen. Hierfür stellt er drei

Bürgen: Ymerium de Rûdiswile militem, Ymerium de Periculo armigerum und als letzten Johannem de Fûglistal, tunc temporis villicum in Periculo. Die Angabe Trouillats, die Urkunde sei „scellé par Ulric de Courrendlin, écuyer, par Imer de Ruediswyl et par Jean de Vauffelin susdits“, ist wieder falsch; denn der Siegelungsvermerk in der Urkunde lautet: Ego predictus Johannes de Corgemont, debitor, presentem litteram pro me feci sigillari sigillo discreti viri Uolrici de Rennedorf, armigeri. Et ego prenotatus dominus Ymerius de Rûdiswile obses, sigillum meum proprium pro me et pro Johanne de Fûglistal, villico in Periculo, presentibus duxi appendendum⁶¹). Trouillat hat übersehen, daß Johann von Fûglistal nicht selbst siegelte, sondern daß es für ihn der Ritter Imer von Ruediswil mit seinem Siegel tat. Der Umstand, daß der Schuldner Johannes von Corgemont und der Siegler Ulrich von Rennedorf ausdrücklich als Edelknechte (armigeri) und daß von den drei Bürgen der eine, Imer von Ruediswil, als Ritter (miles), der zweite, Imer de Péry, als Edelknecht (armiger) bezeichnet werden, dem dritten Bürgen, Johannes von Fûglistal, aber keinerlei Adelsbezeichnung beigelegt wird, zeigt mit aller Klarheit, daß dieser nicht von Adel war. Man müßte denn schon aus dem Herkunftsnamen oder aus der Herkunftsbezeichnung „de Fûglistal“ hierauf schließen. Das wäre aber nur dann möglich, wenn man die höchst gewagte Theorie eines kürzlich verstorbenen — sonst recht verdienten — Zürcher Geschichtsforschers übernehmen würde, „nach Orten benannte Leute seien ursprünglich immer adeliger Zugehörigkeit“ gewesen⁶²), was allen Ergebnissen der etwas gründlicheren Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts widerspricht. Ein Adelsprädikat „von“ gab es im ganzen Mittelalter nicht. Das Wörtchen „von“ in den meisten adeligen, aber auch vielen bäuerlichen Namen diente rein der Herkunftsbezeichnung und war grundsätzlich für den Adel nicht charakteristisch. So, wie es unzählige bäuerliche Herkunftsnamen mit „von“ gab und noch gibt (von Aesch, von Allmen, von Au, von Bergen, von Gunten, von Lanthen, von Mugerren, von Rufs, von Siebenthal und

⁶¹) Fontes rerum Bernensium (FRB) VII, S. 393/94, Nr. 418.

⁶²) E. Stauber: Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter, im Neujahrsbl. d. Stadtbibl. Winterthur 1953/54. Der Kritik von P. Pfeningger in Zürcher Chronik 1954, S. 45ff., ist beizupflichten.

sogar von Wartburg, welcher letzteren Namen man für einen typisch ritterlichen halten möchte, während er einem rein bäuerlichen Geschlecht in Wangen bei Olten zusteht⁶³), so gab es Adelige ohne „von“. Bei den städtischen Rittergeschlechtern war dies sogar die Regel (Manesse, Mülner, Brun usw.), aber auch beim Landadel kam es, wenn auch seltener, vor. Ich erinnere an den Ritter Gerhart Alze am Thüringer Hof, Walthers Gegner, an die nachstehend erwähnten Ritter Johannes Grefelin und Konrad Senn im Bistum Basel, und in der Ostschweiz an das sankt-gallische Ministerialengeschlecht der Giel, die sich erst später zusätzlich nach ihren Burgen Glattburg, Gielsberg, Liebenberg usw. nannten. Den Adel bezeichnete im Mittelalter der Titel *Her* (*dominus*) oder die Standesbezeichnung als *comes*, *vrie*, *nobilis*. War der *Her* Ritter, so wurde er als solcher (*miles*) bezeichnet. Die nicht zu Rittern geschlagenen Sprossen ritterbürtiger Geschlechter hießen Edelknechte (*armigeri*) oder Junker (*domicelli*), welche letztere Bezeichnung später, nach Abgang des Ritterwesens, der allgemeine Titel für Angehörige des niederen Adels wurde. Aus dem Namen Johannes de Füglistal in der Urkunde von 1349 kann also nicht auf den Adel des Trägers geschlossen werden, und genau das gleiche gilt natürlich auch für den Namensvetter in der Niederschrift der Öffnung von Birmensdorf aus dem Jahre 1347.

Natürlich ist dieser Schluß auch nicht aus der Bezeichnung des Johannes de Füglistal als *tunc temporis villicus in Periculo* (zur Zeit Meier in Péry, deutsch Bäderich) zu ziehen. Der Meier, ein grundherrlicher Beamter, der die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Hofgüter führte und eines derselben, den Meierhof, in der Regel selbst bebaute, war grundsätzlich Bauer, nicht Adelliger. Meier wird geradezu als Synonym für Bauer verwendet⁶⁴). So latinisierte um 1540 der aus Winterthur stammende Laurentius Meier, Pfarrer zu Stammheim, seinen Namen in *Agricola* (Bauer). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß zeitweise das Meieramt da und dort durch einen Adelligen besetzt war (zum Beispiel eben in Péry 1244 durch Pierre de Péry⁶⁵), einen Angehörigen des Ortsadels), daß sich einzelne Adelige sogar darnach benannten und daß es einzelnen

⁶³) *HZL* VIII, S. 186.

⁶⁴) Schweizerisches Idiotikon (*SI*) IV, S. 11/12.

⁶⁵) *HZL* V, S. 400.

Meiergeschlechtern gelang, sich in den Ritterstand emporzuschwingen. In solchen Fällen wurde der Adelstitel erwähnt (zum Beispiel: Hein. miles Villicus de Kamo oder Hainricus miles de Kame villicus, 1262)⁶⁶). In der alten bischöflich-baselschen Herrschaft Erguel, in welcher Bänderich-Péry und Füglisthal-Tauffelin lagen, war übrigens der Meier (maire) der Dorfvorsteher oder Ammann einer Gemeinde, der im Mai und Herbst von ihr zu bestätigen war⁶⁴). Aus der zeitweiligen (tunc temporis) Bekleidung des Meieramtes in Péry läßt sich also keineswegs auf den Adel des Johannes de Füglistal schließen.

Nun ist es aber auch nicht richtig, daß dieser nur 1349 als Meier zu Bänderich erwähnt werde — oder dann hätte er einen oder mehrere Namensvettern besessen. In einer ebenfalls von Trouillat (IV, 118) wiedergegebenen Urkunde vom 23. März 1358 bestätigt Bischof Johans von Basel, daß der erber und bescheiden Ritter Johans Grefelin und dessen Frau vom Bistum gewisse, bisher diesem zustehende Zinsen und andere Einkünfte gekauft haben, darunter: V Schilling Phenninge git Johans von Fuglistal von einem Garten, der lit in der Nüwen stat ze Biel nebens Jenni Murers Hus⁶⁷). Dieser Johans von Fuglistal besaß also 1358 Grundeigentum zu Biel. Daß er, jedenfalls später, auch dort wohnte und — wirtete, also gewiß nicht von Adel war, ergibt sich aus weiteren, in den Fontes rerum Bernensium publizierten Urkunden. Die erste ist der Rodel von Pieterlen nebst Rundschaftsausagen über die Grenzen der bischöflich-baselschen Gerichtsbarkeit, von 1373 oder bald nachher. Da sagt Hans von Fuglistal, „daz er weis, daz mis Herren von Basel Gerichte gand unß an die uffgande Brügge ze Bürron, und daz er hort sagen in siner Stuben, do Hern Cünrat Tringstube inne hatte, daz er Gericht hette ze Reiben umbe Berschin von Bieterlon⁶⁸).“ Er hatte also früher Herrn Konrads⁶⁹) Tringstube inne gehabt und in derselben ein Wirtshausgespräch mit angehört. Die gleiche oder eine gleichnamige Person erscheint in noch weiteren Urkunden, nämlich am 12. August 1364 Johans von Füglistal, Bürger ze Byelle, und Anna, sin eliche Wirtin,

⁶⁶) UB III, S. 261, 271.

⁶⁷) FRB VIII, S. 245, Nr. 656.

⁶⁸) FRB IX, S. 364.

⁶⁹) Identisch mit her Chünrat der Senne, ritter und meyer ze Byelle in FRB VIII, S. 581, Nr. 1447.

eine Leistung von 1½ Saum Weißweines „von unsern Reben, die gelegen sind in dem Twing und Banne ze Byelle“, verkaufend⁷⁰⁾; am 27. Juni 1365 Jenni von Füglistal als Schuldner einer Leistung von einem halben Saum⁷¹⁾; im Zinsrodel der Propstei St. Alban zu Basel vom gleichen Jahre „Jenninus de Fuglital residens in Biello als Schuldner eines Geldzinses ab einer Liegenschaft sita in confinio de Biello⁷²⁾; am 30. November 1371 als Zeuge Johannes de Foglistal . . . de Biello⁷³⁾; um 1373 wieder im Zinsrodel von St. Alban zu Basel Johannes de Füglistal residens in Biel mit der gleichen Zinsleistung wie oben⁷⁴⁾; und Johannes oder Hans von Füglistal in weiteren Urkunden vom 26. Januar 1380, 10. Dezember 1388 und 4. Juli 1389⁷⁵⁾ und zum letztenmal 1394 in einem weitem Zinsrodel von St. Alban⁷⁶⁾. Von Bedeutung ist, daß in der Urkunde vom 4. Juni 1389, wo er als Anstößer einer Liegenschaft in Biel erscheint, der Name nur noch lautet Johans Füglistal. Ob es sich bei dem Meier von Bäderich vom Jahre 1349 und der in den folgenden Urkunden genannten Person immer um die gleiche handelt, oder um Vater und Sohn oder einfach um Namensvettern, läßt sich freilich nicht mehr ausmachen. Jedenfalls aber ist der unwiderlegliche Beweis dafür erbracht, daß aus dem Namen Johannes von Füglistal nicht auf den Adel des Trägers geschlossen werden kann; denn der gleichnamige Wirt zu Biel besaß denselben offenbar nicht.

Gleichwohl spricht aber unser Autor hartnäckig von dem „Ritter Johann von Füglistal“, dem „Edlen Johann“ oder dem „edlen Johann von Füglistal“, worunter immer die Person von 1349 verstanden ist. Er stützt sich dabei auf einen nun aber wirklich unverzeihlichen Lapsus, für den er diesmal sich auch nicht auf die „gute Gesellschaft“ des HBS berufen kann. Er behauptet nämlich, „dieser Edle Johann v. Füglistal“ sei in einer Urkunde vom 17. Februar 1341 als Güterbesitzer in Recon-villier und Saules genannt, und im folgenden Jahr, am 16. Mai

⁷⁰⁾ FRB VIII, S. 581, Nr. 1447.

⁷¹⁾ FRB VIII, S. 630, Nr. 1570.

⁷²⁾ FRB VIII, S. 649, Nr. 1629.

⁷³⁾ FRB IX, S. 279, Nr. 560.

⁷⁴⁾ FRB IX, S. 480, Nr. 994.

⁷⁵⁾ Korrekturbogen FRB X, S. 55, 502, 539, mitg. v. Staatsarchiv Bern.

⁷⁶⁾ Daucourt, Dictionnaire historique VIII, S. 37ff.

1342, verkaufe seine hinterlassene Witwe Güter in Saules und Saicourt, die sie als Erblehen von Propst und Kapitel Münster-Grafelden besitze (woraus er dann die merkwürdigsten Folgerungen zieht, die man aber selbst nachlesen möge). Er beruft sich dafür auf Trouillat III, 792. Dieser gibt aber am angeführten Orte den Inhalt dieser Urkunden ganz richtig (auf französisch) wieder. Hier sei das Wesentliche lateinisch angeführt. In der vollständigen Abschrift der Urkunde von 1341 im Cartular von Bellelay ist von dem urkundenden Ehepaar (im Ablativ) die Rede mit „Johanne von Bydrich, armigero, et domina Anna, uxore sua“. Und diejenige vom 16. Mai 1342, die in der bischöflich-baselschen Abteilung des Staatsarchives Bern im Original erhalten ist, beginnt mit dem Wortlaut: Ego, Anna, uxor Johannis de Peri, armigeri, notum facio. . . Es urkunden also Angehörige des allerdings unzweifelhaft adeligen Geschlechtes der Herren von Béry⁶⁵), die auch mit den Ausdrücken armiger (Edelknecht) und domina (Edelfrau) ausdrücklich als adelig bezeichnet werden, und aus welchem Geschlecht dann ja auch in der Urkunde von 1349 Ymerius de Periculo, armiger, erscheint. Wie unser Autor zu der Verwechslung mit dem Meier Johannes von Füglistal von 1349 gekommen ist, bleibt unerfindlich. Und nicht einmal den groben Widerspruch in seiner eigenen Darstellung hat er gemerkt, darin liegend, daß „dieser Edle Johann v. Füglistal“ spätestens im Frühjahr 1342 gestorben wäre (da „seine hinterlassene Witwe“ am 16. Mai Güter verkauft haben soll), aber in der Urkunde vom 17. Februar 1349 als (lebender) Meier von Bänderich genannt wird. Unser Autor zitiert diese allerdings (1955, 60) falsch mit 1341. Und zu allem wird ja die „hinterlassene Witwe“ in der Urkunde von 1342 uxor Johannis de Peri genannt!

Urkundlich bezeugt ist nun aber nicht nur dieser Johannes von Füglistal (oder die mehreren dieses Namens), sondern auch ein Thoman von Fuglistal, und zwar in einem Schiedsgerichtsurteil vom 1. Juli 1346 in einem Streithandel zwischen dem Bischof Johannes von Basel und den Bürgern von Biel, worin eine Reihe von Bürgern Biels zu einer Art Sühnefahrt nach Basel verpflichtet werden, darunter neben vielen andern als zweitletzter Thoman von Fuglistal⁷⁷). Am 13. April 1353 wird

⁷⁷) *FSB* VII, S. 190, Nr. 192.

in einer Aufzeichnung über Streitigkeiten der Stadt Biel mit einem gewissen Bürger erwähnt, dieser habe „Frouwinon Huginez seligen Wip von Fuglistal“⁷⁸⁾ in den Bann tun lassen. Und in der bereits erwähnten Urkunde vom 12. August 1364 erscheint als Zeuge Burkart von Fügstal, Burger ze Byello⁷⁹⁾.

Wenn wir also um die Mitte des 14. Jahrhunderts und später einen Johannes von Füglistal als Meier zu Buderich und eine oder mehrere Personen gleichen Namens als Grundbesitzer und Bürger zu Biel, als solche aber auch mehrere andere mit anderen Ruf-, aber dem gleichen Herkunftsnamen feststellen können, also just in zwei Nachbargemeinden von Füglisthal-Vauffelin, so handelt es sich gewiß um einen auf letztere Ortschaft, nicht aber auf den fernen Bauernhof bei Birmensdorf bezüglichen Herkunftsnamen. Unserem Autor paßt dies freilich nicht ins Konzept; er scheint fast bezweifeln zu wollen, daß Füglisthal überhaupt der deutsche Name für Vauffelin sei, da der Name Füglistal mit dem französischen Vauffelin nichts zu tun habe. Dies ist richtig; aber in der Nachbarschaft der Sprachgrenzen gibt es nicht nur Namen, welche die Bezeichnung der einen Sprache in der andern abwandeln (Biel-Bienne, Porrentruy-Pruntrut, Murten-Morat), sondern auch etymologisch von einander unabhängige Doppelnamen (Avenches-Wifflisburg, Rechthalten-Dirlaret, Courgenay-Jensdorf). Daß Füglistal damals und seither der deutsche Name für Vauffelin war, steht fest. Das erstemal wird er in lateinischer Übersetzung im Jahre 1311 erwähnt, wo nach einer bei Trouillat (III, 168) wiedergegebenen Stelle aus dem Livre des fiefs nobles ein feodum Burchardi de Rupe (Burkhard von der Flüe, Ritter und Meier [maire] von Biel) aufgeführt wird und unter anderem redditus decem librarum denariorum monete in Biello super bonis et possessionibus ecclesie Basiliensis in Valle volucrum et in Blenn. Letzteres ist identisch mit Plagne bei Vauffelin, ersteres mit diesem selbst. Vallis volucrum stellt die Übersetzung von Füglistal dar, das als Füglistal, Vögelistal, Tal der Vögel, verstanden wird. Weitere Nennungen finden sich in der Rundschaft über die Landtage zu Pieterlen und die Rechte des Bischofs von Basel im dortigen Gerichtsbezirke von etwa 1350,

⁷⁸⁾ FNB VIII, S. 43, Nr. 107.

⁷⁹⁾ FNB VIII, S. 581, Nr. 1447.

wo es heißt: Dar nach vachet an mins Herren von Basel Twing und Banne, dem man spricht „zum Maßolternstoß“, und gät des uff an den Banschleiff, und zücht des uber an den Brunnen ze Füglistal zum alten Kalchhofen⁸⁰⁾ usw., und ähnlich in den March- und Rechtsbestimmungen zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Nidau um 1370⁸¹⁾ u. a. Noch heute lautet der deutsche Name von Vauffelin „Füglisthal“, wie nicht nur im Historisch-Biographischen und im Geographischen Lexikon der Schweiz, sondern auch im amtlichen Ortsbuch der Schweiz, herausgegeben 1928 von der Schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung, nachzulesen ist. Es gibt eben Ortsnamen, die doppelt und mehrfach vorkommen, ohne daß die betreffenden Orte miteinander in Verbindung stehen müssen. Nehmen wir doch nur gleich die beiden Nachbarorte „unseres“ Füglistal: es gibt nicht nur ein zürcherisches Birmensdorf, sondern auch ein aargauisches (daß sich ersteres mit d, letzteres mit starkem t schreibt, ist eine rein orthographische Zufälligkeit; auch unser Birmensdorf wurde früher durchwegs so geschrieben), und es gibt nicht nur das benachbarte aargauische Lieli, sondern auch dasjenige im luzernischen Amte Hochdorf — um nicht an die 19 Oberwil oder gar an die 81(!) Waldegg, zuzüglich 25 Waldeck, die es in der Schweiz gibt, erinnern zu müssen⁸²⁾.

Nun sind freilich die beiden Namen, Füglistal bei Birmensdorf und Füglisthal (Vauffelin) bei Biel, genau besehen, gar nicht identisch. Die mittelalterliche Schreibweise lautet zwar gleich: Füglistal. Aber die Ortschaft in der ehemaligen Herrschaft Erguel schreibt sich seit langem „Füglisthal“, und daß man den Namen als Füglistal verstand, ergibt sich aus der ersten Erwähnung als Vallis volucrum. Auch heute noch kennt die (französisch sprechende) Bevölkerung von Vauffelin, wie ich mich am 14. September 1954 an Ort und Stelle persönlich überzeugt habe, neben dem französischen Ortsnamen auch den deutschen, Füglisthal, mit reinem s ausgesprochen, also Füglistal, und übersetzt ihn mit „Vallée des oiseaux“. Der Name des Hofes bei Birmensdorf wurde dagegen auch im 17. und 18. Jahrhundert, als das th hoch im Kurse stand, in der Regel nicht „Füglisthal“, sondern gewöhnlich Füglistal, Füglistall

⁸⁰⁾ FRB VII, S. 552, Nr. 776.

⁸¹⁾ FRB IX, S. 238, Nr. 476.

⁸²⁾ Ortsbuch der Schweiz, S. 530, 796/97.

oder Füglistahl geschrieben. (Eine einzige Ausnahme „Füglis-
thal“ habe ich angetroffen.) Dies und der Umstand, daß sich
auch die verschiedenen ursprünglich von dem Hofe stammenden
Familien nicht Füglisthaler, sondern Füglistaler, Füglistaller
oder Füglistahler schreiben⁸³) und das s unrein (sch) aussprechen,
läßt mich der Annahme unseres Autors, daß es sich hier um die
Bezeichnung Fügli-Stal handle, zustimmen. Auch H. Meyer, Die
Ortsnamen des Kantons Zürich (1849), zählt „Füglistall bei Bir-
mensdorf“ zu den mit Stall oder Stal, s. v. a. stadal, Bezeichnung
für ein Gebäude jeglicher Art, nicht bloß den Viehstall, zusam-
mengesetzten Namen und erklärt es mit „s. v. a. Vogelstall,
Vogelherd.“ Der erste Teil des Namens ließe sich freilich auch
vom Personennamen Fügli ableiten; es gibt im unweit gelege-
nen Altstetten eine Familie dieses Namens, die um 1650 von
Rüschlikon her zugezogen sein soll⁸⁴). Und beim zweiten könnte
man an das spätmittelhochdeutsche Wort Vogelstelle denken, was
Ort oder Vorrichtung zum Vogelfang bedeutet⁸⁵).

Wenn unser Autor schließlich meint, die Angabe des HZL,
„dieser Ritter Johann v. Füglistal benenne sich nach dem deut-
schen Namen des Ortes Vauffelin“, sei eine bloße Annahme,
„denn Vauffelin kennt keine Burg und keinen Adel“, so dürfte
letzteres allerdings richtig sein, trotz der erwähnten Notiz im
HZL. Dieses konnte sich allerdings auf den Dictionnaire
historique des paroisses de l'ancien évêché de Bâle von Abbé
Arthur Daucourt stützen, der (VIII, 37) behauptet: „Une famille
noble, portant le nom de Vauffelin, possédait un château,
situé entre Vauffelin et Romont“ und als einzigen Vertreter
„Jean de Fuglistal ou de Vauffelin“ in den vorstehend erwäh-
nten Urkunden von 1349, 1358 und 1394 zitiert. Aber Daucourt ist
nicht zuverlässig: Bei Behandlung der benachbarten Ortschaft
Romont (Rothmund) erklärt er genau das Gegenteil: „Un
autre château existait entre Romont et Vauffelin. C'était
le château des nobles de Romont dont l'existence apparaît
à Nidau au XII^{me} siècle“. Des gleichen Verfassers Mono-
graphie „Les châteaux de l'évêché de Bâle“ enthält denn auch
nichts über ein Schloß oder eine Burg in Vauffelin oder Füglist-

⁸³) Über die Willkür in der Schreibung im 18. Jahrhundert vgl. immerhin
Eduard Studer: Leonz Füglistaller, S. 6.

⁸⁴) Hans Rudolf Schmid: Chronik der Gemeinde Altstetten, S. 231.

⁸⁵) ÖJ XI, S. 63; Grimm XII 2, S. 425.

thal, und das von dem tüchtigen Archivar L. Maldoner über das ehemals fürstbischöflich-baselsche Archiv 1762 fertiggestellte Inventar zählt in den beiden Abteilungen über erloschene und noch bestehende adlige Lehen weder Füglisthal noch Vauffelin auf⁸⁶). Auch die örtliche Überlieferung im Dorfe weiß nichts von einem Schlosse daselbst. Der Adel des Johannes de Füglistal von 1349 und seiner Sippe ist daher, im Gegensatz zum HBLG und zum Dictionnaire historique Daucourts entschieden abzulehnen. Unter diesen Umständen erscheint dann aber auch die weitere, ebenfalls ins HBLG übernommene Angabe Daucourts: „Les nobles de Vauffelin blasonnaient ,de gueules à un épervier debout d'argent“, als höchst suspekt. Die Nachforschung in den im Musée Jurassien in Delsberg liegenden „Collections Daucourt“ hat ergeben, daß Abbé Daucourt zwei Wappenbücher erstellt hat. Im ersten, „Armoiries des villes et villages de l'Evêché de Bâle“ erwähnt er Vauffelin überhaupt nicht; im zweiten gibt er für die Gemeinde Vauffelin als Wappen in Schwarz ein weißes Einhorn an und schreibt über diesem Gemeindewappen: „Les nobles de Vauffelin avaient pour armes: de gueules à un épervier debout d'argent“, ohne jede Quellenangabe⁸⁶). Somit muß auch die Angabe über das Wappen des „Edelgeschlechts“ von Füglisthal im HBLG wie dieses selbst in das Reich der Fabel verwiesen werden.

Gab es also kein Edelgeschlecht von Füglisthal (Vauffelin), so kann freilich dem Schlusse unseres Autors, „das einmalige Vorkommen dieses Ritters (Johann v. Füglistal) müsse daher aus Zuwanderung erklärt werden“ und „da sich der Edle Johann in dieser Urkunde (1349) von Füglistal nenne und nicht Füglisthal, und kein anderer Ort dieses Namens für einen Burgstall und ritterlichen Ministerialen die Voraussetzungen biete als der Hof Füglistal bei Lieli, so werde man ihn von dort herleiten müssen“, mit nichten beigepflichtet werden; denn erstens war jener Johannes de Füglistal von 1349 weder Ritter noch Edler, zweitens ist die Schreibung des Namens ohne th im Mittelalter gänzlich belanglos, und drittens ist, wie wir früher gesehen haben, keine Rede davon, daß der Hof Füglistal bei Lieli für einen Burgstall und ritterlichen Ministerialen die Voraussetzungen biete.

⁸⁶) Mitt. Staatsarchiv Bern.

Damit könnte ich eigentlich schließen. Aber dem Leser drängt sich ja wohl die Frage auf: warum, ums Himmels willen, sollte denn eigentlich der hypothetische Walthar von Füglistal seinen Namen in Walthar von der Vogelweide abgeändert haben? Früher vermutete unser Autor: vielleicht in der Absicht, unter einem Decknamen Schutz zu finden vor kirchlicher Maßregelung wegen der Angriffe auf Papst und Kurie. Schon Klein⁸⁷⁾ hat darauf hingewiesen, daß aber ja gerade nur dieser angebliche Deckname allgemein bekannt war, so daß die rächende Nemesis doch offenbar den Dichter Walthar von der Vogelweide gesucht und gefunden hätte, nicht aber einen ganz unbekanntem Walthar von Füglistal. Daneben glaubt unser Autor⁸⁸⁾, „in Oesterreich habe Walthar als Sanger seinen Namen von Füglistal in das in Oesterreich wohl gebrauchlichere und auch besser klingende Vogelweide abgeändert.“ Klingt dieses aber wirklich besser? Und bestand ein Grund dafur, den Herkunftsnamen „von Füglistal“ an den andern „von der Vogelweide“ zu tauschen, von dem gewisse Gelehrte annehmen, es handle sich gar nicht um einen Namen, sondern um ein Appellativum, und gar um eines, durch das der Trager seine Armut hatte ironisieren wollen? Ein Grund namentlich fur den Edelmann Walthar, dessen Empfindlichkeit in allen die Standesehre betreffenden Dingen dargetan ist⁸⁹⁾?

Das Wappen Walthers.

Zum Schlusse noch einige Gedanken zum Wappen Walthers, wie es die Abbildung in der Manessischen Liederhandschrift zeigt. Unser Autor⁹⁰⁾ schreibt: „Sollte es aber jemand befremdlich finden, daß von diesem Hof, der doch schon im 13. Jahrhundert urkundlich genannt wird, nur ein ritterlicher Vertreter bekannt ist, so ist darauf hinzuweisen, daß das Wappen dieses Ritters Johann von Füglistall (!) uns in Stand setzt, noch einen fruheren ritterlichen Vertreter dieses Geschlechtes ausfindig zu machen, und zwar keinen geringern als den beruhmten mittelalterlichen Sanger Walthar, genannt von der Vogelweide. Daß „von der Vogelweide“ ein Pseudonym oder Deckname fur den Sanger Walthar bedeutet, ist heute nicht mehr abzuwei-

⁸⁷⁾ Karl Kurt Klein S. 11 ff., insbes. S. 85/86.

⁸⁸⁾ Alban Stockli, 2. Auflage, S. 21.

⁸⁹⁾ Karl Kurt Klein, S. 106.

⁹⁰⁾ Freiamter Kalender 1955, S. 60.



Walther von der Vogelweide
Miniatur aus der Manessischen Liederhandschrift

sen (!), und daß der Grund für dieses Pseudonym seine wirkliche Herkunft von Füglistall ist, beweist sein Schild in der Manessischen Handschrift, der in der Farbe des Feldes und im Figürlichen mit dem Wappen des Ritters von Füglistall übereinstimmt. Dieses zeigt nämlich im roten Feld einen silbernen Sperber. Man könnte dagegen einwenden, die Übereinstimmung sei nicht vollständig, denn der Schild des Minnesängers zeige wohl das rote Feld, aber nicht den silbernen Sperber, sondern einen grünen Vogel im Vogelstall oder Vogelkäfig. Diese Abweichung bedeutet aber in unserem Falle nicht einen Mangel an Übereinstimmung, sondern ein Mehr, sie bedeutet nämlich die notwendige Korrektur, um den Leser von der irrtümlichen Bezeichnung „von der Vogelweide“ auf die wirkliche Herkunft von Füglistall hinzuweisen. Denn diese Herkunft von Füglistall konnte nicht besser ausgedrückt werden als durch einen Vogel im Vogelstall oder Vogelschlag. Daß man dafür nicht einen Sperber, sondern einen Stubenvogel wählte, ist leicht begreiflich, und ebenso, daß man seine Farbe mit den goldenen Gitterstäben des Käfigs in harmonischen Einklang brachte. Wenn in irgendeinem Fall die unwesentliche Änderung des Wappens begründet war, so ist es hier, um es zu einem Sprechenden zu machen und gerade durch die Änderung dem Träger des Decknamens die richtige Herkunftsbezeichnung wenigstens im Wappenbild zurückzugeben. Um eine solche Berichtigung vollziehen zu können, mußte der Schreiber und Buchmaler mit der Herkunft Walthers vollkommen vertraut sein. Wenn man daher schon bis anhin den Schreiber der Manessischen Handschrift in der Nähe von Zürich vermutet hat, so ist die Heimführung Walthers auf den Hof Füglistall berufen, diese Nähe von Zürich noch enger auf Bremgarten zu bezirken⁹¹⁾.“ Also kurz gesagt:

⁹¹⁾ Die „Heimführungen“ in das heimatliche Freiamt sind unseres Autors großes Anliegen. Zuerst (1933) führte er Hartmann von Aue nach der Aue bei Bremgarten heim, mit ungefähr gleicher Haltbarkeit der Begründung, wie er 1937 Walthern nach Füglistal „heimführte“. Damals (1933) dachte er auch an die „Heimführung“ Reinmars des Alten nach dem Weiler Hagnau an der Reuß bei Merenschwand, welche Absicht er aber schon 1937 im Interesse der „Heimführung“ Walthers nach Füglistal aufgegeben und durch die „Heimführung“ Reinmars nach Hagnau am Bodensee ersetzt hat, die aber so sehr in der Luft hängt wie die ursprünglich beabsichtigte. Und nun hätten wir nach obiger Andeutung auch noch die „Heimführung“ der Manessischen Liederhandschrift nach Bremgarten zu gewärtigen?

der Schreiber oder Zeichner der Liederhandschrift hätte gewußt, daß es sich eigentlich nicht um einen Walthar von der Vogelweide handelte, sondern um einen Walthar von Füglistal, und er hätte dies — der Schläuling! — dadurch angedeutet, daß er den Vogel des Wappens nicht auf die Weide, sondern in den Stall setzte. Ich kann mich dieser Theorie wirklich nicht anschließen, aber sie veranlaßt mich noch zu einigen Bemerkungen. Wappenbild und Helmzier auf der bildlichen Darstellung Walthars in der Manessischen Liederhandschrift wurden freilich bisher als Darstellung eines Vogels im Käfig aufgefaßt, aber zu Unrecht. Es handelt sich hier vielmehr um einen gefangenen Vogel in einem von einem Rahmen gehaltenen Schlagnetz. Dafür spricht zunächst die Stellung des Vogels im Wappenschild. Würde es sich um einen im Vogelbauer sitzenden Vogel handeln, so müßte er eben sitzen. Der dargestellte setzt aber die Füße nicht auf, sitzt nicht, sondern würde, wenn es sich um einen Käfig handelte, in diesem schweben — und zwar mit geschlossenen Flügeln. Der Vogel der Helmzier freilich setzt seine Füße auf dem Rahmen auf. Dies erklärt sich dadurch, daß der Zeichner die Figur des Wappens als gemalt darstellte, die Helmzier aber als plastischen Aufsatz. Daher mußte der dortige Vogel als auf etwas aufgestützt gezeichnet werden. Auch die Körperhaltung des Vogels mit dem zurückgedrehten Kopfe spricht meines Erachtens eher für einen vom Schlaggarn überraschten und niedergeschlagenen als für einen im Bauer sitzenden Vogel. Darauf, daß nicht ein Bauer, sondern ein Vogelnetz dargestellt ist, lassen aber insbesondere die auf dem Original (beziehungsweise in der vorzüglichen Faksimile-Ausgabe des Inselverlages) deutlich sichtbaren Enden (Knoten, „Ehnöpf“) der weißen (nicht goldenen) Schnüre außerhalb des gelben (= hölzernen) Netzhrahmens schließen. Würde es sich um Gitterstäbe handeln, so ließe sich nicht verstehen, weshalb diese nicht bloß als in den Holzrahmen eingesteckt, sondern als durch diesen hindurch gestoßen dargestellt wären, da ihre vorstehenden Enden nur eine Gefahr, sich zu rixen, zeitigen würden. Die Schnüre dagegen mußten durch den hölzernen Rahmen hindurchgezogen und mittels Knoten („Ehnöpf“) „verstätet“, am Zurückschlüpfen verhindert werden. Solche Fangvorrichtungen nach Art der hier dargestellten gab es in alter Zeit, als das heute verbotene Vogelstellen noch geübt wurde. Die 1796 von Johann Matthäus

Bechstein herausgegebene „Gründliche Anweisung, alle Arten von Vögeln zu fangen... nebst einem Anhang von Joseph Mitelli Jagdlust“ bildet neben andern auf Tabelle XII eine Vogelwand zum ertappen und Niederschlagen von Hänflingen und in Figura XIV einen von mit Vogelleim zu bestreichenden Schnüren bespannten Rahmen ab, der zur Nachtzeit an einem Stiel in die Höhe gehalten wurde, worauf die Vögel, im Gebüsch aufgescheucht, gegen ein daran angebrachtes Licht flogen und an den mit Leim beschmierten Schnüren hängen blieben. Allerdings ist dieser Rahmen (der in den Gärten von Rom benützt worden sein soll) größer als der in unserem Wappen dargestellte (etwa mannshoch). Aber das auf diesem dargestellte Fanggerät entspricht jedenfalls im Prinzip solchen, wie sie beim Vogelfang üblich waren. Höchst auffällig ist nun, daß in der auf dem Umschlag der Schrift unseres Autors⁹²⁾ sich findenden Reproduktion der Miniatur aus der Manessischen Liederhandschrift das Wappen Walthers die erwähnten, über den Rahmen hinaus vorstehenden Knoten der weißen Schnüre nicht zeigt, sondern daß diese glatt wegretuschiert sind, was nicht etwa technisch nötig war, denn die viel kleineren Reproduktionen in den Lexica zeigen diese Schnurknoten sehr deutlich⁹³⁾.

Muß, wie ich annehme, in dem Wappenbilde die Darstellung eines in einem Neze gefangenen Vogels erblickt werden, so handelt es sich eben gerade um ein redendes Wappen für den Namen Vogelweide (im Sinne von Vogeljagd) und nicht für Füglistal im Sinne unseres Autors, das heißt für Vogelstall.

Die Manessische Liederhandschrift.

Man darf nach den Forschungen von Friedrich Vogt⁹⁴⁾ und Rudolf Sillib⁹⁵⁾ annehmen, daß die Manessische Liederhandschrift von Johann Jakob Bodmer mit Recht so genannt wurde, weil sie „im geistigen Mittelpunkt der alemannischen Lande, in Zürich durch das Geschlecht der Manessen“ entstanden ist auf

⁹²⁾ Alban Stöckli, 2. Auflage.

⁹³⁾ Beispiel: Der Neue Herder III, S. 4761.

⁹⁴⁾ Die Heimat der Großen Heidelberger Liederhandschrift, in Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. XXXIII, S. 373ff.

⁹⁵⁾ Die Manessische Lieder-Handschrift. Faksimileausgabe 1929. Einleitung, insbes. S. 26.

Grund der nach dem Zeugnis Johannes Hadlaubs von Ritter Rüdiger Manesse und seinem Sohne, dem Custos an der Propstei, Johannes, in einer Fülle wie sonst nirgends im deutschen Königreiche angelegten Liedersammlung. Durch die Studien Rudolf Sillibis insbesondere⁹⁶⁾ ist ferner glaubhaft gemacht, daß Johannes Hadlaub von den Manessen und dem sich um sie schließenden Kreise edler Geschlechter als Schreiber beschäftigt wurde und vielleicht beim Abschreiben der Liederbücher seine eigene Dichterbegabung entdeckt hat, andererseits, daß er ein Verwandter und Schüler des Cantors der Propstei Zürich, Konrad von Mure, war. Von Konrad nimmt man an, daß sein Herkunftsname auf Muri im Aargau weise⁹⁷⁾. Nun ist Konrad von Mure im Anfang des 13. Jahrhunderts geboren und 1281 gestorben. Er war also ein jüngerer Zeitgenosse Walthers, der 1228 oder bald nachher verschied. Rüdiger (II.) Manesse seinerseits ist 1252 geboren und 1304 gestorben. Er war also ein jüngerer Zeitgenosse Konrads von Mure, Hadlaub ebenso. Wäre nun Walther, wie unser Autor behauptet, auf dem Hofe Füglistal unweit von Zürich beheimatet gewesen und zu Muri in die Klosterschule gegangen, so hätte der aus Muri stammende Cantor Konrad, selber als eifriger Schriftsteller geistig lebhaft interessiert, davon gewiß Kenntniss gehabt, war doch Walther schon unter seinen Zeitgenossen und erst recht in der folgenden Generation hochberühmt. Gewiß hätte der Cantor dem nahe der Propstei wohnenden Sammler und Mäzen Rüdiger Manesse, der Lieder sammelte und insbesondere von Walther fünfthundert Strophen besaß, und seinem Mitarbeiter und Sohne Johannes, Konrads Concanonicus an der Propstei, sowie dem eigenen Verwandten und Schüler Johannes Hadlaub, der mit dem Abschreiben der Lieder beschäftigt war, davon erzählt. Und diese bedeutende Kunde wäre in der Folgezeit in der Stadt Zürich gänzlich in Vergessenheit geraten, wo doch seit des Johannes Vitoduranus und Eberhard Mülners Zeiten das historische und genealogische Interesse blühte wie kaum sonstwo (Beweis die zahlreichen Chroniken, Wappenbücher, Lexiken, Stematologien usw. in unsern Bibliotheken und Archiven)? Ja, man hätte, wäre Walther, wenn zwar nicht aus Füglistal,

⁹⁶⁾ Auf den Spuren Johannes Hadlaubs, in Sitz.-ber. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. 1922.

⁹⁷⁾ Friedrich Hegi im *HZL* IV, S. 532.

aber immerhin sonst aus der deutschen Schweiz gebürtig gewesen, dies in Zürich, „im geistigen Mittelpunkt der alemannischen Lande“ nicht so intensiv zur Kenntnis genommen, daß es sich irgendwie im Gedächtnisse erhalten hätte?

Ergebnisse.

Ich eile zum Schlusse; denn da die Herkunft Walthers vom Hofe Füglistal ausgeschlossen ist, braucht das, was unser Autor zur Unterstützung dieser seiner Theorie sonst noch vorbringt — soweit es nicht in anderem Zusammenhang bereits behandelt wurde (wie die Benützung der „Elegie“ als biographischer Quelle, die Herkunft Reinmars des Alten und die Beziehungen Walthers zum Truchsess von Singenberg) — keiner besondern Widerlegung mehr⁹⁸⁾ — wiewohl mir die Feder juckt, wenigstens einzelne besonders unglaubliche Dinge ins Licht zu stellen. Ich denke etwa an die „Wenden“ von Althäusern, die „Heimführung“ Reinmars nach Hagnau am Bodensee, die Verpflanzung des dortigen Adelsgeschlechtes in das Gebiet des Kantons Zürich mit Erbauung der Burg Hegnau nach 1285, welcher Ort schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher als Hegenowo genannt wird⁹⁹⁾; an Walthers „Mentor“ Erzbischof Eberhard von Salzburg, von dem der mit namentlicher Nennung seiner Gönner sonst gewiß nicht sparsame Walthar nie auch nur ein Sterbenswörtlein verlauten läßt, an die Identifizierung der poetischen Fiktion des klosenære mit dem Genannten, an den Waltharus preco in der Salzburger Urkunde von 1203, den ins Meer gefallenem Pflöck am Ende der ersten Strophe der „Elegie“ und an den „Burgstall zu Jonen“ Leonz Füglistallers.

Fassen wir zusammen: Die Herkunft Walthers von der Vogelweide ist unbestimmt und wird unbestimmbar bleiben, solange nicht bisher unbekanntes, urkundliches Material zutage tritt. Beachtliche Gründe sprechen für seine Herkunft aus Oesterreich (Niederösterreich), Gründe auch für diejenige aus Franken (Würzburg). Möglich ist, daß er aus dem Südtirol, möglich, daß er aus Böhmen, möglich, daß er von irgendwo anders her

⁹⁸⁾ Vgl. die Kritik bei Karl Kurt Klein, S. 102ff.

⁹⁹⁾ UZ I, S. 246, Nr. 365.

stammte, vielleicht auch aus der Schweiz. Aber die Wahrscheinlichkeit hierfür ist verschwindend klein. Sehr unwahrscheinlich ist, daß er auf dem Hofe Wäldi in der Alten Landschaft des Fürstbistums von Sankt Gallen, und völlig ausgeschlossen, daß er auf dem abgegangenen Hofe Füglistal in der ehemaligen zürcherischen Obervogtei Birmensdorf zu Hause war.
